

# **SO\_GERICHTE STBER.2017.55 vom 28. März 2018**

SO Obergericht, 2018-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2017.55](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2017.55)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2017.55 du 28 mars 2018

IT: SO\_GERICHTE STBER.2017.55 del 28 marzo 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

#### Vorbemerkungen

Der Beschuldigte 1 anerkennt die Schuldsprüche gemäss folgenden Vorhalten der Anklageschrift:

Vollumfänglich bestritten wird vom Beschuldigten 1 eine Beteiligung an den ersten beiden Scheinkäufen des verdeckten Fahnders beim Beschuldigten 2 (wobei er selber vor dem Berufungsgericht auch weiterhin jede Beteiligung am dritten Scheinkauf abstritt), eine strafrechtliche Mitverantwortung an den beim Beschuldigten 2 aufgefundenen Betäubungsmittel (Ziffer 3.4 der Anklage) sowie der Vorhalt des Verkaufs von rund 40 Gramm Heroin für total CHF 1'200.00 an C.\_\_\_\_ im Jahr 2015 (Ziffer 3.2 der Anklage). Bestritten werden ebenso die Vorhalte der Gehilfenschaft zur Fälschung von Ausweisen und der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts gemäss den Ziffern 4 und 5 der Anklageschrift.

#### **E. 1.1**

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 12 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 22. Juni 2017 wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Andreas Spieler, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 3'157.50 (zu CHF 180.00 pro Stunde, inkl. Auslagen von CHF 43.60 und MWST zu 8 % von CHF 233.90) festgesetzt mit der Feststellung, die Entschädigung sei dem amtlichen Verteidiger bereits ausbezahlt worden.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.\_\_\_\_ erlauben.

#### **E. 1.2**

Gemäss der bezüglich C.\_\_\_\_ rechtskräftigen Ziffer 14 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 22. Juni 2017 hat dieser von den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 10'000.00, total CHF 31'510.00, 40 % (= CHF 12'604.00) zu bezahlen.

A.\_\_\_\_ hat 60 % (= CHF 18'906.00) der erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu bezahlen.

#### **2. Berufungsverfahren**

Die Berufung war lediglich in geringem Ausmass erfolgreich. So wurde für die Nebendelikte statt einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe ausgefällt und der unbedingt zu vollziehende Anteil an der Freiheitsstrafe reduziert, wobei zu bemerken ist, dass im Parteivortrag der Verteidigung keine Ausführungen gemacht wurden zur Frage der Sanktionsart (Geld- oder Freiheitsstrafe) für die Nebendelikte und dementsprechend

diesbezüglich auch kein Antrag gestellt wurde. Im Übrigen unterlag der Beschuldigte mit allen seinen Anträgen und seinem Eventualantrag auf Rückweisung an die Vorinstanz. Unter diesen Umständen erscheint es angemessen,

### **E. 1.3**

Umstritten ist, ob der reine Stoff aufgrund der (in den vorliegenden Analysen) angegebenen «Base-Konzentration» oder aufgrund des Salzgehaltes zu berechnen ist. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Beurteilung der Menge, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr zu bringen vermag, der «reine Stoff», also die Qualität des auf dem Markt vorliegenden Materials ohne Verschnittmittel und andere Verunreinigungen massgebend. Bei den marktüblichen Stoffproben wäre das bei Heroin die Base und bei Kokain das Hydrochloridsalz (vgl. Empfehlungen zur Angabe der Messergebnisse für Gehaltsbestimmungen von Stoffproben der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin SGRM vom 21. März 2014, AS 1091 f.). Die Vorinstanz hat zu Gunsten des Beschuldigten auf die in den vorliegenden Analysen (AS 055, 073, 092, 096, 098, 165.2) angegebenen Base-Werte abgestellt. In Bezug auf das Kokain müssten diese Base-Werte nach den genannten Empfehlungen korrekterweise mit einem Umrechnungsfaktor von 1.12 aufgerechnet werden, um den (massgebenden) Hydrochlorid-Wert zu erhalten, wobei im Ergebnis ■ auch bei der Strafzumessung - diese geringe Differenz ohnehin nicht von Relevanz ist.

Dies ergibt folgende Mengen reinen Stoffes:

Insgesamt handelt es sich um 82,9 Gramm reines Heroin und 86,2 Gramm reines Kokain, was die Grenzwerte für die Annahme einer qualifizierten Menge in beiden Fällen klar übersteigt.

Angesichts des Beweisresultats ■ enge Zusammenarbeit der beiden Beschuldigten beim Handel mit Heroin und Kokain mit dem Beschuldigten 1 als Chef und Hintermann und dem Beschuldigten 2 als Läufer und Frontmann ■ ist von Mittäterschaft auszugehen. Der Beschuldigte 1 ist somit für den Besitz der beim Beschuldigten 2 sichergestellten Betäubungsmittel ebenso wie für die drei Scheinverkäufe strafrechtlich mitverantwortlich.

Der Schuldspruch der Vorinstanz, qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, ist somit zu bestätigen.

## **2. Fälschung von Ausweisen/Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts**

### **E. 2**

Verkauf von insgesamt 40 Gramm Heroin an C.\_\_\_\_ (Anklageschrift [AKS] Ziff. 3.2)

#### **E. 2.1**

Das schwerste Delikt ist die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, der Strafrahmen beträgt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 20 Jahren, allenfalls verbunden mit einer Geldstrafe. Auch im Bereich der Betäubungsmitteldelinquenz ist für die Strafzumessung das Verschulden massgebend. Dabei ist die Betäubungsmittelmenge bzw. der Umsatz ein wichtiger Strafzumessungsfaktor, aber keineswegs von vorrangiger Bedeutung. Das Verschulden hängt wesentlich davon ab, in welcher Funktion der Täter am Betäubungsmittelhandel mitwirkte (BGE 121 IV 202 E. 2 d cc). Im Entscheid 6B\_699/2010 vom 13. Dezember 2010, E. 4, wies das Bundesgericht ebenfalls darauf hin, dass die hierarchische Stellung in

der Drogenorganisation (im konkreten Fall war der Beschuldigte Dreh- und Angelpunkt zwischen ausländischen Organisatoren und den Verkäufern des Stoffes in der Schweiz) strafehörend zu gewichten sei. Es hielt auch in dieser Entscheidung fest, dass der Drogenmenge nicht vorrangige Bedeutung zukomme, jedoch dem Ausmass eines qualifizierenden Umstandes Rechnung zu tragen sei.

Dem Beschuldigten werden Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz mit 82,9 Gramm reinen Heroins und 86,2 Gramm reinen Kokains zur Last gelegt. Es wurde somit gleich mit zwei sog. «harten» Betäubungsmitteln gehandelt und dies in Mittäterschaft, was die soziale Gefährlichkeit erhöht. Die Grenzwerte für die Annahme eines qualifizierten Falles (Heroin: 12 Gramm, Kokain: 18 Gramm) sind damit um ein Mehrfaches übertroffen. Dabei handelte der Beschuldigte 1 nicht auf der untersten Hierarchiestufe (er war jedenfalls dem Beschuldigten 2 übergeordnet) und trat im Hintergrund auf mit deutlich geringerem Risiko, überführt zu werden. Damit verfügte er auch über eine grössere Gestaltungsmacht als der Beschuldigte 2 und ging keiner legalen Erwerbstätigkeit nach. Er zog auch seinen Neffen I. \_\_\_ in das strafbare Handeln hinein. Der Handel mit Heroin und Kokain wurde durchaus professionell betrieben (beispielsweise mehrere Handys mit regelmässigem Wechsel der Rufnummern) und betraf nicht nur gassenübliche Mengen für selbst konsumierende Drogensüchtige. Der Beschuldigte 1 war bei entsprechender Nachfrage auch bereit und in der Lage, grössere Mengen zu liefern, wie dies die Amtsberichte des verdeckten Fahnders E. \_\_\_ zeigen. Die Deliktsdauer zog sich über fast ein Jahr hin. Das Motiv des Beschuldigten war es, mit dem Drogenhandel schlicht und einfach Geld zu verdienen. Dieses finanzielle Motiv ist aber für den Drogenhandel ebenso wie der direkte Vorsatz typisch und führt nicht zu einer Erhöhung des Verschuldens. Der Beschuldigte war nicht drogenabhängig und er wurde nur durch die Intervention der Strafverfolgungsbehörden davon abgehalten, sich weiter strafbar zu verhalten. Insgesamt ist das Tatverschulden im Rahmen der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz als gerade noch leicht zu beurteilen. Die von der Vorinstanz ausgefallte Einsatzstrafe von 30 Monaten Freiheitsstrafe bewegt sich im untersten Bereich für dieses Tatverschulden, kann aber wegen des Verschlechterungsverbots jedenfalls nicht erhöht werden. Die Einsatzstrafe ist daher zu bestätigen.

## **E. 2.2**

Die Täterkomponente wirkt sich, wie die Vorinstanz zu Recht festhält, weder strafehörend noch strafmindernd aus. Zum Vorleben von A. \_\_\_ ist nicht viel bekannt. Er stammt aus dem Kosovo, wo er am 15. April 1980 geboren wurde und die Schule besuchte. Weil sein Vater im Ausland arbeitete, wurde er mehrheitlich von der Mutter grossgezogen. Das Verhältnis zur Familie bezeichnet er als sehr gut. Da es im Kosovo keine Arbeit gab, stellte er 2002 in der Schweiz ein Asylgesuch, über welches negativ entschieden wurde. Danach lebte er eine Zeit lang in Frankreich, bis er 2007 eine Schweizerin heiratete. 2008 zog er definitiv in die Schweiz und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung. 2014 wurde die Ehe geschieden. A. \_\_\_ heiratete im gleichen Jahr seine jetzige Ehefrau, die 2015 per Familiennachzug in die Schweiz kam. Mit ihr hat A. \_\_\_ drei Kinder. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und geht heute weiterhin der Erwerbstätigkeit bei der K. \_\_\_ AG nach. All diese Punkte sind neutral zu werten. Ebenfalls ist keine erhöhte Strafempfindlichkeit zu sehen, Familienvater war der Beschuldigte schon bei Tatausführung. Was Einsicht und Reue angeht, so ist eine solche aufgrund des fehlenden Geständnisses nicht gegeben. Jedoch ist es das gute Recht jedes Beschuldigten, eine Tatbegehung abzustreiten, weshalb

ihm fehlende Reue zumindest nicht im negativen Sinne ausgelegt werden darf. Von einer Strafmilderung zufolge Geständnisses kann jedenfalls keine Rede sein, brachte der Beschuldigte doch bis zuletzt immer neue Ausflüchte vor, um seine Handlungen zu verschleiern. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Täterkomponente nicht auf das Strafmass auswirkt. Es bleibt damit bei einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten.

Bezüglich der Fälschung von Ausweisen und der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts wiegt das Verschulden des Beschuldigten jedenfalls nicht mehr ganz leicht, spielte er dabei doch, wie erwähnt, eine zentrale Rolle und ermöglichte die Delikte mit dem Zur-Verfügung-Stellen seiner Ausweise überhaupt erst. Auch hat er selbst direkt einen Nutzen daraus gezogen und mit direktem Vorsatz gehandelt. Das Vorgehen erscheint reichlich unverfroren und aufwendig. Die beiden Delikte hängen eng zusammen.

Das Bundesgericht hat in einem jüngeren Urteil erkannt, wenn nicht ein deutlich schwereres Delikt zusammen mit einer oder wenigen weiteren, leichter wiegenden Nebentat(en) zu sanktionieren sei, sei es bei der Bildung der Gesamtstrafe ausnahmsweise angebracht, die Delikte und die kriminelle Energie in einem Gesamtzusammenhang zu betrachten, so dass nicht für jeden Normverstoss einzeln eine (hypothetische) Strafe zu ermitteln sei. Insofern hat es eine Ausnahme von der konkreten Methode zugelassen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_499/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 1.8). Dies trifft hier zu.

Bei der Wahl der Sanktionsart sind die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2, 82 E. 4.1 S. 85). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2). Im vorliegenden Fall ist somit nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz für die beiden Nebendelikte eine Geldstrafe auszufällen, eine enge Verknüpfung mit dem Hauptdelikt wie im Urteil 6B\_849/2016 vom 9. Dezember 2016 liegt nicht vor. Nicht zu folgen ist der Argumentation des Staatsanwaltes, wenn für die BetmG-Widerhandlungen nur eine Strafe von beispielsweise 330 Strafeinheiten ausgesprochen worden wäre, hätte zusammen mit den Nebendelikten die maximale Strafhöhe von 360 Tagessätzen für eine Geldstrafe nicht überschritten werden können und es hätte für die Nebendelikte ■ wie für das Hauptdelikt ■ eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden müssen und das könne hier doch nicht anders sein. In dem vom Staatsanwalt genannten Fallbeispiel wäre für die Haupttat zwar eine Freiheitsstrafe von elf Monaten, für die Nebendelikte aber eine Geldstrafe auszufällen.

Im zur Verfügung stehenden Strafrahmen von einem Tag Geldstrafe und drei Jahren Freiheitsstrafe wäre das Tatverschulden mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen abzugelten. Auch hier ergibt sich aufgrund der Täterkomponenten keine Änderung des Strafmasses.

### **E. 2.2.1**

Der Verteidiger rügte vor Amtsgericht nach diversen Ausführungen zum Sachverhalt und zu den Ermittlungen eine «massive Verletzung des Anklagegrundsatzes»: Wären die Ermittlungen lege artis vorgenommen worden, wäre die Anklageschrift nie so ausgefallen, wie sie nun vorliege. Damit komme er zum Schluss, dass der Anklagegrundsatz massiv verletzt worden sei. Der Anklagegrundsatz werde dann verletzt, wenn der Sachverhalt nicht rechtsgenügend aufgeführt und die dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten nicht eruiert

werden könnten. Damit werde auch das Recht auf eine rechtsgenügende Verteidigung verletzt, zumal sich der Beschuldigte und der Verteidiger gar nicht korrekt auf die Verhandlung vorbereiten könnten. Wären also die Ermittlungen lege artis vorgenommen worden, dann wären diverse Punkte gar nicht in der Anklageschrift aufgeführt worden, das Verfahren teilweise bereits vorgängig eingestellt worden oder dann hätte die Verteidigung wenigstens Gelegenheit erhalten, sich umfassend vorzubereiten. So aber müsse sich die Verteidigung mit falschen Angaben in den Akten, ungenügender Sachverhaltsfeststellung sowie Phantasiegeschichten herumschlagen, was der Rechtsfindung kaum dienlich sein könne (AS 1130 f.).

### **E. 2.2.2**

Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (Art. 350 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Der Anklagegrundsatz bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 131 IV 132 E. 3.4.1; 140 IV 188 E. 1.3; je mit Hinweisen).

### **E. 2.2.3**

Es ist nicht ersichtlich, was die Vorbringen der Verteidigung mit dem Anklagegrundsatz zu tun haben sollen. Offenbar ist man der Meinung, gewisse Vorhalte hätte man ■ da nicht beweisbar ■ gar nicht anklagen dürfen. Dies geht auch aus dem Vorbringen auf AS 1131 unten hervor: «Dieser Anklagepunkt so wie in der Anklageschrift festgehalten, lässt sich durch nichts beweisen. Auch hier wieder ist das Anklageprinzip verletzt.» Es ist damit offensichtlich, dass die Verteidigung Fragen der Beweiswürdigung mit dem Anklageprinzip verwechselt: Ob ein Vorhalt bewiesen werden kann oder nicht, ist Sache der gerichtlichen Beweiswürdigung und hat mit dem Anklagegrundsatz nichts zu tun. Auf die Vorbringen der Verteidigung ist unter diesem Titel somit nicht weiter einzugehen. Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes ist nicht ersichtlich, vor dem Berufungsgericht wurde der Einwand denn auch nicht mehr vorgebracht.

### **E. 2.3**

Bezüglich der Höhe des Tagessatzes von einem Nettoeinkommen (nach Abzug der Quellensteuern) von CHF 4'750.00 auszugehen. Nach Abzug von 10% pauschal und weitem Abzügen von insgesamt 52,5% für Ehefrau und drei Kinder ergibt sich ein massgebliches Monatseinkommen von CHF 2'030.00 oder pro Tag gerundet CHF 68.00. Der Tagessatz ist damit auf CHF 60.00 festzusetzen.

### **E. 2.3.1**

Gemäss Polizeianzeige wurde am 29. Mai 2015 G.\_\_\_\_ in [ ] angehalten, wobei er drei Minigrip mit insgesamt 14,5 Gramm Heroin auf sich trug. Bei der Auswertung seines Handys konnte ein verdächtiger SMS-Verkehr vom gleichen Tag mit dem Kontakt «P.\_\_\_\_» festgestellt werden. Gestützt drauf wurde eine rückwirkende Teilnehmeridentifikation (nachfolgend: RTID) mit der Rufnummer von «P.\_\_\_\_» veranlasst. Dabei konnte festgestellt

werden, dass der Unbekannte mit mehreren polizeilich bekannten Drogenkonsumenten, darunter C.\_\_\_\_, Kontakt gehabt hatte. Dieser war bereits am 13. Mai 2015 von der Polizei wegen Drogenhandels angezeigt und befragt worden. Dabei hatte er Aussagen gemacht über einen möglichen Drogendealer im Raum [...]. C.\_\_\_\_ wurde am 8. Juli 2015 erneut einvernommen, wobei er angab, daheim einen Notizzettel mit zwei Telefonnummern zu haben: die eine betreffe den Händler H.\_\_\_\_, der ihm das Heroin verkauft habe. Diese Rufnummer stimmte mit der Nummer von «P.\_\_\_\_» überein. Nach Angaben von C.\_\_\_\_ gehöre diese Rufnummer H.\_\_\_\_ und die andere dessen jüngerem Komplizen. Bei einer weiteren Befragung von C.\_\_\_\_ zu diesen beiden Telefonnummern wurde ihm mittels Fotoblatt eine dem abgegebenen Signalement entsprechende Person vorgelegt (Beschuldigter 1), den C.\_\_\_\_ als seinen Betäubungsmittelverkäufer H.\_\_\_\_ identifizierte. Dementsprechend sei der Beschuldigte 1 als Besitzer der Rufnummer von «P.\_\_\_\_» und H.\_\_\_\_ ermittelt worden. Bei einer weiteren Befragung am 7. Dezember 2015 soll C.\_\_\_\_ bei einer Fotowahlkonfrontation eindeutig den Beschuldigten 1 als H.\_\_\_\_ identifiziert haben (vgl. Strafanzeige, AS 173 ff.).

### **E. 2.3.2**

C.\_\_\_\_ machte bei den Einvernahmen zusammengefasst folgende Aussagen:

### **E. 2.3.3**

Der Beschuldigte 1 machte zu diesem Vorhalt folgende Angaben:

### **E. 2.3.4**

Bei der Würdigung der Aussagen des Zeugen C.\_\_\_\_ ist festzustellen, dass - wie vom Verteidiger vor Amtsgericht vorgebracht (AS 1132 ff., wiederholt im Parteivortrag vor dem Berufungsgericht) - dieser in einzelnen Punkten nicht immer konstant ausgesagt hat: so gab er beispielsweise bezüglich der Anzahl Käufe zunächst an, es habe sich um insgesamt 40 Gramm Heroin gehandelt, später sollen es nur noch insgesamt 25 Gramm gewesen sein. Auch bezüglich der Bezüge, welche er vom Beschuldigten 1 persönlich im Empfang genommen haben soll, waren seine Aussagen nicht immer ganz klar. Dies gilt insbesondere für die Käufe Ende April/Anfang Mai 2015, als er zunächst angab, damals «vom/beim Beschuldigten» Heroin gekauft zu haben und später angab, damals sei ein Läufer des Beschuldigten gekommen, er habe über die Rufnummer des Beschuldigten bestellt gehabt. Dies ist von Interesse, weil der Beschuldigte gemäss den vor Amtsgericht eingereichten Kopien von Flugbuchungsbestätigungen vom 14. April 2015 bis 14. Mai 2015 im Kosovo gewesen sein will (wobei die entsprechenden «Booking-Confirmations» das Datum des 5. April 2016 tragen: AS 1086!). Andererseits blieb der Zeuge durchgehend bei seiner Behauptung, beim Beschuldigten 1 (unter dessen Namen H.\_\_\_\_) mehrfach Heroin zu jeweils 5 Gramm und einmal 2 Gramm Kokain gekauft zu haben, überbracht hätten es ihm teilweise Läufer des Beschuldigten. Dies hat er mehrfach so bestätigt nach Hinweis auf die Strafbarkeit einer falschen Anschuldigung bzw. vor Amtsgericht als Zeuge nach Hinweis auf die Strafbarkeit einer falschen Zeugenaussage. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Zeuge den Beschuldigten 1 falsch beschuldigen sollte, eine Verwechslung kann angesichts der vom Zeugen gezeigten Sicherheit bei der mehrfachen Identifikation ausgeschlossen werden, namentlich auch eine Verwechslung mit dem ■ im Übrigen anders aussehenden - Beschuldigten 2 (wie es der Verteidiger in seinem Parteivortrag vor dem Berufungsgericht andeutete). Hätte C.\_\_\_\_ einen Dritten schützen wollen, hätte er ganz einfach keine Angaben über seinen Lieferanten machen müssen. Dass er bei der

Beschreibung des Signalements das Alter des 35-jährigen Beschuldigten mit 40 bis 55 Jahren zu hoch einschätzte, ist angesichts der Fotografien des Beschuldigten (AS 391) nicht ganz unverständlich, im Übrigen stimmen aber im Vergleich mit diesen Fotos seine Signalementsbeschreibungen soweit beurteilbar recht gut (AS 383, 387). Die Aussagen des Beschuldigten sind widersprüchlich: zunächst wollte er mit dem Zeugen nie persönlichen Kontakt gehabt haben, dann räumte er ein, bei einem Verkauf von Kokain als Übersetzer gewirkt zu haben (was als absolut lebensfremd bezeichnet werden muss: kein Dealer zieht für ein solches Geschäft einen unbekanntem Dritten als Dolmetscher bei). Später gab er an, der Zeuge sei immer betrunken gewesen, wenn sie sich getroffen hätten. Vor dem Berufungsgericht brachte er dann neu vor, beim Gespräch vom 3. Februar 2016 als Chauffeur fungiert zu haben, währenddem der Zeuge C.\_\_\_\_ und der Beschuldigte 2 im Fond des Wagens miteinander gesprochen hätten.

Wenn es noch eines Beweises der Richtigkeit der Aussagen des Zeugen C.\_\_\_\_ bedurft hätte, dann lieferten die Vorgänge vom 3. Februar 2016 diesen Nachweis:

Nachdem E.\_\_\_\_ beim Beschuldigten 2 am 1. Februar 2016 eine grössere Bestellung von 250 Gramm Heroin getätigt hatte, wurde - wie von den Strafverfolgungsbehörden erhofft (AS 1098 und 1099 je unten, Plädoyer Staatsanwalt vor Amtsgericht) - offenbar der Beschuldigte 1 aktiv und rief am 3. Februar 2016 C.\_\_\_\_ an und teilte ihm mit, er wolle mit ihm sprechen. Das machte C.\_\_\_\_ Angst und er meldete sich gleichentags um 11:55 Uhr bei der Polizei. Um 12:40 Uhr rief der polizeiliche Sachbearbeiter C.\_\_\_\_ an. Während dem Gespräch sagte C.\_\_\_\_, H.\_\_\_\_ stehe vor der Türe. Der Polizeibeamte konnte dabei die Türklingel wahrnehmen und C.\_\_\_\_ beendete abrupt das Telefongespräch. Wie oben beschrieben, gab C.\_\_\_\_ anlässlich der Konfrontationseinvernahme an, der Beschuldigte 1 habe ihn bei der anschliessenden Autofahrt über E.\_\_\_\_ ausgefragt und habe Bedenken gehabt, es handle sich bei E.\_\_\_\_ um einen Polizisten. Der Beschuldigte habe ihn gefragt, ob er E.\_\_\_\_ kenne und ob er von der Gasse sei. Der Beschuldigte bestritt diesen Vorgang bekanntlich bei der Konfrontationseinvernahme und wollte auch vor Amtsgericht nichts davon wissen. Bei der Auswertung der GPS-Daten des Fahrzeugs des Beschuldigten wurde ersichtlich, dass das Fahrzeug am 3. Februar 2016 um 12:44 Uhr vor der Liegenschaft von C.\_\_\_\_ für zwei Minuten zum Stillstand kam und anschliessend eine kurze Strecke im dortigen Quartier gefahren wurde (zum Ganzen vgl. AS 190 und AS 339: Papierausdruck der GPS-Auswertung mit Plan). Dafür hatte der Beschuldigte 1 keine Erklärung. Diese Übereinstimmung der Aussagen von C.\_\_\_\_ mit dem objektiven Beweismittel der GPS-Daten unterstreicht die Glaubhaftigkeit seiner Angaben und sie widerlegen gleichzeitig die bestreitenden Angaben des Beschuldigten. Wenn der Beschuldigte in der Berufungserklärung (S. 5) ausführen lässt, er habe nie behauptet, nicht mit seinem Fahrzeug bei C.\_\_\_\_ gewesen zu sein, er habe aber nie mit diesem über E.\_\_\_\_ gesprochen und es sei ja nicht klar, ob noch weitere Personen im Auto gewesen seien, dann setzt er sich mit seinen Aussagen, C.\_\_\_\_ nie persönlich getroffen zu haben und dessen Namen nicht zu kennen, in einen unüberwindbaren Widerspruch. Das Aussageverhalten des Beschuldigten 1 wird hier schon offensichtlich: Anerkannt wird, was aufgrund objektiver Beweismittel gar nicht mehr zu bestreiten ist, alles andere wird, seien die Angaben noch so abwegig, bestritten.

Auf die Aussagen von C.\_\_\_\_ kann somit abgestellt werden und es ist damit rechtsgenügend nachgewiesen, dass der Beschuldigte 1 diesem Heroin und Kokain verkauft hat. Dabei ist nach dem Grundsatz «in dubio pro reo» zu Gunsten des Beschuldigten von der tiefsten Mengenangabe des Zeugen auszugehen, also von einem Verkauf von 25 Gramm Heroin (zu

total CHF 750.00) und 2 Gramm Kokain (zu CHF 200.00).

Daran ändert auch die am 7. März 2018 dem Berufungsgericht eingereichte «Erklärung» des Beschuldigten 2 nichts, wonach er am betreffenden Tag mit C.\_\_\_\_ gesprochen und diesen gefragt habe, ob er eventuell die Person mit Namen E.\_\_\_\_ kenne. C.\_\_\_\_ habe ihm gesagt, er kenne diesen, sie seien Freunde und würden zusammen konsumieren. Der Beschuldigte 1 habe ihn damals nur zu C.\_\_\_\_ geführt und habe mit seinen Drogengeschäften nichts zu tun. Die - absolut fehlende - Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten 2 ergibt sich deutlich aus den nachstehenden kurzen Einblicken in seine Angaben. So wollte er beispielsweise den Beschuldigten 1 auf dem Foto nicht kennen bzw. dann nur als Person aus dem gleichen Kreis im Kosovo. Aus der «Erklärung» ergibt sich einzig erneut, dass der Beschuldigte 1 am 3. Februar 2016 bei C.\_\_\_\_ vor Ort war und damit tatsächlich der von C.\_\_\_\_ als H.\_\_\_\_ bezeichnete Drogenverkäufer ist. Vor dem Berufungsgericht gab dann auch der Beschuldigte 1 neu an, es sei der Beschuldigte 2 gewesen, der damals den Zeugen C.\_\_\_\_ aufgesucht und mit diesem gesprochen habe. Er habe früher falsch ausgesagt aus Angst vor dem Beschuldigten 2 und dessen Hintermännern, die aus dem gleichen Dorf im Kosovo stammten wie er. Auch diese Wendung entspricht der beschriebenen Strategie des Beschuldigten, nach anfänglichem Bestreiten für nachgewiesene Sachverhalte eine wenig glaubhafte bis abwegige Erklärung vorzulegen. Dem Beschuldigten ist unter Verweis auf die obigen Ausführungen entgegen zu halten, dass der Zeuge C.\_\_\_\_ ihn als H.\_\_\_\_ identifiziert hat und nicht den Beschuldigten 2. Zudem zeigt sich in der nachfolgenden Beweiswürdigung weiter unten, dass der Beschuldigte 2 bei den Betäubungsmittelgeschäften als Läufer ■ und damit in hierarchisch untergeordneter Funktion ■ des Beschuldigten 1 gehandelt hat, weshalb es ausgeschlossen werden kann, dass der Beschuldigte 1 bei seinen Aussagen Angst vor dem Beschuldigten 2 haben musste.

#### **E. 2.4**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Es braucht damit nicht mehr eine günstige Prognose für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges vorzuliegen, sondern es genügt bereits das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Für diese Prognosestellung sind im Lichte der reichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund, das Verhalten des Täters im Strafverfahren sowie alle weiteren Tatsachen zu berücksichtigen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen (BGE 134 IV 1, E. 4.2.1).

Nach Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wobei der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate und maximal die Hälfte der Strafe zu betragen hat (Abs. 2 und 3). Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe im Sinne von Art. 43 StGB ist, dass eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht (BGE 134 IV 1E. 5.3.1). Schliesslich hat das Gericht, wenn es auf eine teilbedingte Strafe erkennt, im Zeitpunkt des Urteils den aufgeschobenen und den zu vollziehenden Strafteil festzusetzen und die beiden Teile in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Nach Art. 43 StGB muss der unbedingt vollziehbare Teil mindestens sechs Monate betragen (Abs. 3), darf aber die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Abs. 2). Im äussersten

Fall (Freiheitsstrafe von drei Jahren) kann das Gericht demnach Strafteile im Ausmass von sechs Monaten Freiheitsstrafe unbedingt mit zweieinhalb Jahren bedingt verbinden. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens liegt die Festsetzung im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts. Als Bemessungsregel ist das "Verschulden" zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist (Art. 43 Abs. 1 StGB). Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1E. 5.6).

Das Amtsgericht hat dem Beschuldigten den teilbedingten Strafvollzug gewährt, weshalb schon wegen des Verschlechterungsverbots daran festzuhalten ist. Es handelt sich bei der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz um eine sehr schwere Straftat mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe und einer Maximalstrafe von 20 Jahren Freiheitsstrafe. Das Verschulden des Beschuldigten wurde mit gerade noch leicht bemessen. Wirkliche Reue und Einsicht sind beim Beschuldigten nicht erkennbar. Es ist deshalb gerechtfertigt, einen Strafteil von zehn Monaten Freiheitsstrafe zum unbedingten Vollzug festzusetzen. Die Probezeit für die verbleibenden 20 Monate Freiheitsstrafe und für die Geldstrafe ist mit der Vorinstanz auf zwei Jahre festzusetzen. Die erstandene Untersuchungshaft von 84 Tagen ist an den unbedingt zu vollziehenden Teil der Strafe anzurechnen.

## V. Kosten und Entschädigungen

### 1. Verfahren vor erster Instanz

Bei diesem Verfahrensausgang ist der erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsentscheid zu bestätigen:

#### **E. 3**

Beteiligung an den Scheinverkäufen an E.\_\_\_\_ und Besitz von Heroin und Kokain (AKS Ziffer 3.4)

##### **E. 3.1**

Gemäss rechtskräftiger Ziffer 10 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 22. Juni 2017 wird das bei A.\_\_\_\_ sichergestellte Bargeld von CHF 7'555.05 mit der Ersatzforderung und den von A.\_\_\_\_ zu bezahlenden Verfahrenskosten verrechnet.

##### **E. 3.2**

Die für das Berufungsverfahren zugesprochene reduzierte Parteientschädigung ist mit den von A.\_\_\_\_ zu bezahlenden Verfahrenskosten zu verrechnen.

##### **E. 3.2.1**

Der Beschuldigte 1 bestreitet, mit dem Beschuldigten 2 beim Verkauf von Drogen zusammengearbeitet zu haben, er habe somit auch nichts mit den drei Scheinkäufen von E.\_\_\_\_ zu tun (lässt aber dennoch einen Schuldspruch wegen Gehilfenschaft beim dritten Scheinkauf beantragen). Er habe davon nichts gewusst. Der Beschuldigte 2 bestreitet ebenso, dass der Beschuldigte 1 in irgendeiner Weise an seinen Betäubungsmittelgeschäften

beteiligt gewesen sei oder nur schon davon gewusst habe. Zu prüfen ist somit die von der Anklage vorgehaltene Zusammenarbeit der beiden Beschuldigten beim Handel mit Kokain und Heroin. Dafür sprechen folgende Umstände:

### **E. 3.2.2**

Wie aufgrund der Erwägungen unter Ziffer II.2. hiervor nachgewiesen ist, hat sich der Beschuldigte 1 entgegen seinen Aussagen als Verkäufer von Heroin und Kokain betätigt und dabei auch Läufer benutzt, welche die bestellten Drogen zum Käufer bringen und das Geschäft abwickeln sollten.

### **E. 3.2.3**

Am 10. Februar 2016 wurden in der Garage des Beschuldigten 1 folgende Betäubungsmittel sichergestellt:

- 68,1 Gramm Kokain, in einer Plastiktüte und Alufolie verpackt;
- 24,6 Gramm Heroin, in 5 Minigrips in Alufolie verpackt;
- 24,8 Gramm Kokain, in 5 Minigrips in Alufolie verpackt;
- 24,3 Gramm Heroin, in 5 Minigrips in Alufolie verpackt;
- 1,87 Gramm Kokain, in 2 Minigrips in Alufolie verpackt.

Dabei konnten wie folgt DNA-Spuren der beiden Beschuldigten gesichert werden (AS 218):

Die logische Erklärung für diese Spurenlage ist einfach: die Minigrips mit Kokain sind vom Beschuldigten 1 abgefüllt worden, die Minigrips mit Heroin vom Beschuldigten 2. Die Beschuldigten gaben zu diesen Sicherstellungen und Spurenauswertungen folgende Erklärungen ab:

Beschuldigter 1:

Beschuldigter 2:

-Ab dem 30. Mai 2016 verweigerte er die Aussagen zur Sache (AS 283), so auch vor Amtsgericht (AS 1073).

Die Erklärungen des Beschuldigten 1 zum Erhalt der in seiner Garage sichergestellten Betäubungsmittel sind ebenso wie seine Erklärungen zu seinen DNA-Spuren auf den Kokain-Minigrips völlig lebensfremd und unglaublich: es kommt mit Sicherheit nicht vor, dass ihm ein ihm persönlich unbekannter Araber, von dem er nur den Übernamen kennt und den er zufällig vor der Bäckerei trifft, Drogen im Wert von einigen zehntausend Franken für wenige Stunden zur Aufbewahrung übergibt und dies mit CHF 400.00 bezahlt. Gleiches gilt für seine Erklärung der DNA-Spuren: während er alle sieben Kokain-Minigrips einzeln aufgemacht haben will, um nachzusehen, was sich darin befindet, soll er offenbar alle anderen Verpackungen unberührt gelassen haben. Für die Spuren des Beschuldigten 2 hat er keine Erklärung. Die DNA-Spuren der beiden Beschuldigten auf den beim Beschuldigten 1 sichergestellten Betäubungsmittelverpackungen sind ein äusserst stark belastendes Indiz für einen gemeinsam betriebenen Handel mit Betäubungsmitteln der beiden Beschuldigten. Dazu kommt, dass es eher die Ausnahme ist, dass ein Drogenhändler ■ wie vorliegend ■ gleichzeitig mit Heroin und Kokain dealt, wie dies die Sicherstellungen bei den Beschuldigten (und die Angebote des Beschuldigten 2 an E. \_\_\_ ) zeigen und was mit den

Aussagen von C.\_\_\_\_ übereinstimmt. Dies hat zuletzt wohl auch der Beschuldigte 1 eingesehen und vor dem Berufungsgericht neu den Beschuldigten 2 als Auftraggeber für die Lagerung genannt. Dies muss eine sehr späte Kehrtwende des Beschuldigten 1 gewesen sein, fand doch diese Angabe keinen Eingang mehr in das oben erwähnte Schreiben des Beschuldigten 2, das am 7. März 2018 eingereicht wurde. Auch dieser Behauptung fehlt es an Plausibilität: warum hätte der Beschuldigte 2 kurzfristig einen Teil seiner Drogen in der Garage des Beschuldigten 1 lagern sollen, wenn er gleichzeitig rund ein halbes Kilogramm Heroingemisch bei sich in der Wohnung behielt? Dieser Frage wich der Beschuldigte 1 vor Obergericht denn auch aus. Die Behauptung, er habe alle Kokain-Minigrips geöffnet, um je ein wenig für sich und seine Freundin abzuzweigen, steht in komplettem Widerspruch zu allen seinen bisherigen Aussagen, wonach er keine Betäubungsmittel konsumiere. Und selbst wenn: weshalb verteilte er dann das angeblich für sich gestohlene Kokain auf zwei Minigrips (AS 236) und ■ vor allem ■ warum beliess er diese angeblich für seinen Konsum entwendeten Drogen in der Jackentasche in der Garage? Selbst wenn die neuesten Angaben des Beschuldigten 1 zutreffen würden, wäre dieser Vorgang ein gewichtiges Indiz für die Zusammenarbeit der beiden Beschuldigten im Betäubungsmittelhandel.

#### **E. 3.2.4**

Beim Beschuldigten wurden erhebliche Mengen an Bargeld in gassenüblicher Stückelung gefunden: Auf dem Küchentisch rund CHF 775.00 (teilweise in Euro), in einem Küchenschrank CHF 5'000.00 und in seinen Effekten CHF 1■780.00. Dazu gab er an, das Geld in der Jacke habe er bei sich getragen für einen dringenden Fall: er sei bei der Garage gewesen und habe gefragt, was es kosten würde, den Zahnriemen und die Wasserpumpe austauschen zu lassen. Er sei zu dieser Garage gegangen, da er gedacht habe, er müsse dies ersetzen. Sie hätten ihm dann gesagt, er solle einen Termin im März machen. Das Geld habe er mitgenommen, weil er gedacht habe, er müsse das Auto gleich dort zurücklassen, um es zu reparieren. Kleine Noten habe er vom [ ] und von Wettspielen mit seinen Freunden. Er habe immer CHF 6'000.00 daheim. Er habe das Geld nie in grossen Scheinen genommen, immer nur in kleinen (AS 324). Auf den Hinweis, die Nummern der von E.\_\_\_\_ an den Beschuldigten 2 bei den Scheinkäufen abgegebenen Banknoten seien registriert worden, erklärte der Beschuldigte 1 sogleich, dass er beim Spielen mit dem Beschuldigten 2 von diesem Geld erhalten habe, zudem habe er sich vom Beschuldigten 2 einmal CHF 400.00 ausgeliehen zum Spielen (AS 361).

Auch diese Erklärungen entbehren jeglicher Logik: Man ginge nicht mit viel Geld in seine Garage, wenn man davon ausgehen würde, man müsse eventuell das Auto gerade dort lassen für eine Reparatur: bezahlen müsste man beim Abholen des Fahrzeugs, wenn die Rechnungshöhe bekannt ist! Der grosse Umfang an aufgefundenem Bargeld in gassenüblicher Stückelung ohne plausible Erklärung und die unverzügliche Reaktion des Beschuldigten 1 auf den Hinweis auf die Registrierung der von E.\_\_\_\_ bei den Scheinkäufen abgegebenen Banknoten sind weitere gewichtige Indizien für einen Drogenhandel des Beschuldigten 1 und dies in Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten 2.

#### **E. 3.2.5**

Ein weiteres wesentliches Mosaikstück ist das Verhalten des Beschuldigten 1 am 10. Februar 2016, an dem es nach Abmachung zwischen E.\_\_\_\_ und dem Beschuldigten 2 zum Kauf von 250 Gramm Heroin kommen sollte. Der mit objektiven Beweismitteln (Observation, GPS- und Telefon-Überwachung) dokumentierte Ablauf der Geschehnisse

war wie folgt:

E.\_\_\_\_ fuhr um 17:50 Uhr zum ihm bekannten Treffpunkt an der [ ] in [ ], wartete einige Minuten und schrieb dem Beschuldigten 2 auf die Rufnummer [«Nr. 1»] eine SMS mit dem Inhalt «Bi da, Audi», was der Beschuldigte 2 quittierte mit «Ok kome» (AS 982). E.\_\_\_\_ teilte dem Beschuldigten 2 also mit, dass er mit einem Audi gekommen sei. Gemäss Observationsbericht (AS 863 ff.) fuhr der Beschuldigte 1 (im Bericht: «Person 1») um 17:44 Uhr an die [ ] in [ ] (Nähe Kreisverkehr) und liess dort den Beschuldigten 2 (im Bericht: «Person 14», Punkt 1 gemäss Plan AS 867) aussteigen. Der Beschuldigte 2 begab sich von dort aus zu Fuss an sein Domizil an der [ ]. Um 17:54 Uhr sahen die observierenden Beamten E.\_\_\_\_ (im Bericht: «Person 46») mit einem Audi A6 am Ende der [ ] auf einen Parkplatz fahren (AS 867: Punkt 2). Aus der RTID der Rufnummer des Beschuldigten 2 [«Nr. 2»] ist ersichtlich, dass dieser um 18:00 Uhr den Beschuldigten 1 auf dessen Rufnummer [«Nr. 3»] (AS 237) anrief. Um 18:03 Uhr rief der Beschuldigte 1 den Beschuldigten 2 zurück (AS 850). Um 18:07 Uhr kam der Beschuldigte 2 aus dem Inneren der Liegenschaft [ ] und ging zu Fuss zum dortigen Fahrradunterstand, wo er etwas verdeckt wartete (Punkt 3). Um 18:10 Uhr fuhr der Beschuldigte 1 mit seinem Skoda Octavia mit einer unbekannt Person (es stellte sich später heraus, dass dies I.\_\_\_\_, sein Neffe, war) als Beifahrer an die [ ] und hielt beim Beschuldigten 2 an. I.\_\_\_\_ stieg aus dem Fahrzeug aus, unterhielt sich kurz mit dem Beschuldigten 2 und stieg dann wieder als Beifahrer in das Fahrzeug ein. Danach streckte der Beschuldigte 2 die Arme und einen Teil seines Kopfes in das Fahrzeuginnere. Was dort genau passierte, konnte durch die Observierenden nicht beobachtet werden. Der Beschuldigte 2 bestritt anlässlich der Einvernahme vom 25. Februar 2016, den Beschuldigten 1 am fraglichen Tag nach dem Mittag überhaupt angetroffen zu haben (AS 298). Auch auf Vorhalt des Observationsberichtes wollte er nichts davon wissen, obwohl die observierenden Polizisten das Treffen eindeutig beobachten konnten. Weiter beobachteten die Observierenden, wie der Beschuldigte 2 sich mit dem Fahrrad via [ ] zur [ ] begab. Der Beschuldigte 1 fuhr zusammen mit seinem Neffen weg und kam bei der Verzweigung [ / ] zum Stillstand (Punkte 4 und 5, vgl. auch GPS-Daten AS 901). Dort stieg I.\_\_\_\_ um 18:15 Uhr aus dem Fahrzeug und ging zu Fuss Richtung Parkplatz, wo E.\_\_\_\_ in einem Audi wartete. Gleichzeitig war der Beschuldigte 2 beim Parkplatz angekommen und drehte mit dem Fahrrad einige Runden auf dem Kiesplatz zum Auskundschaften der Situation. Der Beschuldigte 2 stieg in der Folge zu E.\_\_\_\_ in das Fahrzeug. Währenddessen fuhr der Beschuldigte 1 mit seinem Skoda Octavia entlang der Quartierstrasse umher. Wenige Sekunden später erfolgte auf dem Parkplatz der Zugriff durch die Polizei, der Beschuldigte 2 wurde festgenommen (AS 864 f.). E.\_\_\_\_ hielt in seinem Einsatzbericht (AS 982) fest, nachdem er die SMS an den Beschuldigten 2 geschrieben habe, sei ein junger Mann aufgetaucht, der auf der [ ] Richtung Schulhaus gegangen sei. Dies entspricht den Beobachtungen der Observation, die I.\_\_\_\_ aus dem Auto von des Beschuldigten 1 hatte aussteigen und in diese Richtung gehen sehen. E.\_\_\_\_ erklärte weiter, der junge Mann habe öfter in Richtung seines Fahrzeugs geschaut und die ganze Zeit telefoniert. Dann sei der Beschuldigte 2 auf einem Fahrrad dahergekommen und habe sich kurz mit dem jungen Mann unterhalten. Dann sei dieser in sein Fahrzeug gestiegen, habe ihn begrüsst und gefragt, ob er die CHF 6'750.00 dabei habe. Nachdem die Übergabe von Geld und Drogen erfolgt sei, habe die Polizei den Zugriff durchgeführt. Die RTID der Rufnummer [«Nr. 2»] (AS 850) zeigt denn auch, dass der Beschuldigte 2 um 18:22 Uhr einen Anruf von I.\_\_\_\_ erhielt. Dazu sagte I.\_\_\_\_ am 26. Februar 2016 (AS 462 f.) aus: «Mein Onkel verlangte von mir, dass ich nach vorne laufen und nachsehen solle, ob es dort

Autos hat und ob ein Audi dort stand.» ( ) «Als ich den Auftrag von meinem Onkel erhielt, sagte mir mein Onkel, dass ich im Anschluss gerade den Beschuldigten 2 anrufen solle und ihm mitteilen müsse, dass dieses Auto dort steht» ( ) «Ich sagte dem Beschuldigten 2, dass bloss dieser Audi auf dem Parkplatz steht.» Weshalb I.\_\_\_\_ so etwas sagen sollte, wenn es nicht stimmen würde, ist nicht ersichtlich, zumal sich seinem Aussageverhalten entnehmen lässt, dass er eigentlich stets darauf bedacht war, seinen Onkel nicht zu belasten. Wohl machte I.\_\_\_\_ diese Angaben nicht in Konfrontation mit dem Beschuldigten 1, Letzterer hat aber via seinen damaligen amtlichen Verteidiger explizit auf eine solche verzichtet (AS 707). Daher kann als erstellt gelten, dass I.\_\_\_\_ offensichtlich im Auftrag des Beschuldigten 1 nach einem Audi Ausschau halten und den Beschuldigten 2 informieren sollte. Dass E.\_\_\_\_ mit einem Audi vor Ort sein würde bzw. ein Audi auf dem Parkplatz stehen sollte, konnte der Beschuldigte 1 wiederum nur vom Beschuldigten 2 wissen, welchem E.\_\_\_\_ ja per SMS mitgeteilt hatte, dass er mit einem Audi gekommen sei. Weiter ist gestützt auf die Beobachtungen der Observation erstellt, dass der Beschuldigte 1 von seinem Standort aus nicht nur den Deal zwischen dem Beschuldigten 2 und E.\_\_\_\_, sondern auch den anschliessenden Zugriff der Polizei beobachten konnte (vgl. AS 867). Er verhielt sich gemäss Angaben der observierenden Polizei anschliessend folgendermassen: Er fuhr mit seinem Personenwagen von [ ] in hohem Tempo in Richtung seines Wohndomizils an der [ ] in [ ]. Dort war bereits eine erkennbare, polizeiliche Hausdurchsuchung in Gang. Der Beschuldigte 1 begab sich in der Folge nicht nach Hause, sondern setzte seine Fahrt fort zur Coop-Filiale in [ ]. Dort ergriff er, zusammen mit I.\_\_\_\_, zu Fuss die Flucht. Nachdem der Sichtkontakt für kurze Zeit verlorengegangen war, konnten die beiden in der Nähe des [ ] festgenommen werden, wo sie versucht hatten, sich zu verstecken. Das Bewegungsprofil des Fahrzeugs lässt sich für die betreffende Zeit von 18:15 bis 18:27 Uhr ebenfalls den Akten entnehmen (AS 901 f.).

Dieser Ablauf zeigt nun mit letzter Deutlichkeit das Zusammenspiel zwischen den beiden Beschuldigten mit dem Beschuldigten 1 als Chef im Hintergrund und dem Beschuldigten 2 als Läufer an der Front beim dritten Scheinkauf von E.\_\_\_\_, es kann dazu auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auf US 21 verwiesen werden. Auf die teilweise abstrusen Bestreitungen und Ausflüchte beider Beschuldigten zu diesem Vorgang ist gar nicht mehr in Einzelnen einzugehen, dafür wird auf die beispielhaften Ausführungen des Staatsanwalts vor Amtsgericht verwiesen (AS 1102 ff.). Die Kontaktaufnahme des Beschuldigten 1 mit C.\_\_\_\_ am 3. Februar 2016 zwecks Befragung zu E.\_\_\_\_ passt ebenso in dieses Bild der Zusammenarbeit der beiden Beschuldigten mit dem Beschuldigten 1 als Chef im Hintergrund und dem Beschuldigten 2 als Frontmann/Läufer. Wenn aber die Zusammenarbeit der beiden Beschuldigten beim dritten Scheinkauf nachgewiesen ist, lässt sich zwanglos auf dieselbe Zusammenarbeit bei den gleich verlaufenen ersten Scheinkäufen schliessen. Obwohl der Beschuldigte 1 selbst vor dem Berufungsgericht weiterhin jede Beteiligung am dritten Scheinkauf von sich wies, sah die Verteidigung offenbar die Aussichtslosigkeit dieses Standpunktes ein und beantragte neu einen Schuldspruch wegen Gehilfenschaft.

### **E. 3.2.6**

Es gibt weitere Indizien, die diesen Schluss klar erhärten:

Das Beweisergebnis ist eindeutig wie selten in einem Verfahren ohne Geständnis: die beiden Beschuldigten haben in enger Zusammenarbeit den Handel mit Kokain und Heroin betrieben und insbesondere so die drei Scheinkäufe mit E.\_\_\_\_ abgewickelt. Dabei hat der

Beschuldigte 2 die «Frontarbeit» geleistet und den direkten Kontakt mit dem Abnehmer gehabt, also die Verkaufsgeschäfte abgewickelt, während der Beschuldigte 1 seine Aufgaben im sicheren Hintergrund erledigte. Dieser hatte aber stets die Fäden in der Hand, was sich insbesondere an seinem Verhalten am 10. Februar 2016, als er den dritten Scheinverkauf an E.\_\_\_\_ überwachte und dabei I.\_\_\_\_ miteinbezog, sowie beim Besuch bei C.\_\_\_\_ vom 3. Februar 2016, zeigte. Somit ist erstellt, dass der Beschuldigte 1 den Beschuldigten 2, wie in der Anklageschrift vorgehalten (und wie rechtskräftig im erstinstanzlichen Urteil hinsichtlich des Beschuldigten 2 erwogen), als «Läufer» benutzte, selber aber beispielsweise auch die Preise für die Betäubungsmittel festlegte (in der gleichen Höhe, wie er sie im Jahr 2015 gegenüber C.\_\_\_\_ verlangt hatte). Er war der klare Chef des Beschuldigten 2. Dies erklärt auch die zahlreichen Kurz-Telefonate und direkten Kontakte zwischen den beiden Beschuldigten. Weiter korrespondiert dies mit den oben zitierten Angaben von C.\_\_\_\_, der aussagte, der Beschuldigte 1 habe seine Läufer gehabt. Zu diesen gemeinsamen Drogengeschäften gehörten auch die am 10. Februar 2016 bei den beiden Beschuldigten sichergestellten Betäubungsmittel.

Der angeklagte Sachverhalt ist erstellt.

### **E. 3.3**

Saldo zu Gunsten des Staates nach den Verrechnungen: CHF 17'395.95.

Demnach wird in Anwendung von Art. 252 i.V.m. Art. 25 StGB; Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 1 BetmG; Art. 116 Abs. 1 lit. b AuG; Art. 42, 43, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 51, 69 und 71 Abs. 1 StGB; Art. 379 ff., 398 ff., 416 ff. und 442 Abs. 4 StPO

festgestellt und erkannt:

1.Sämtliche ausschliesslich C.\_\_\_\_ betreffende Ziffern des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 22. Juni 2017 sind in Rechtskraft erwachsen (Ziff. 4 - 7 und 13).

2.A.\_\_\_\_ hat sich wie folgt schuldig gemacht:

3.A.\_\_\_\_ wird verurteilt zu:

4.An den unbedingten Teil der ausgesprochenen Freiheitsstrafe werden A.\_\_\_\_ 84 Tage ausgestandene Untersuchungshaft angerechnet.

5.Gemäss rechtskräftiger Ziffer 8 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 22. Juni 2017 werden folgende sichergestellten Gegenstände den Berechtigten nach Rechtskraft dieses Urteils herausgegeben:

-Mobiltelefon Blackberry Bold inkl. Lederetui (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate, Berechtigter: A.\_\_\_\_),

-Mobiltelefon Blackberry Bold inkl. Lederetui (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate, Berechtigter: A.\_\_\_\_),

-Mobiltelefon Sony E2105 (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate, Berechtigter: C.\_\_\_\_),

-Mobiltelefon Nokia RM-945 (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate, Berechtigter: C.\_\_\_\_),

- Mobiltelefon Samsung Galaxy S6 edge (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate, Berechtigter: C.\_\_\_\_),
- Laptopcomputer "Lenovo" (inkl. Ladekabel) (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate, Berechtigter: C.\_\_\_\_),
- USB-Stick "Laptec" (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate, Berechtigter: C.\_\_\_\_),
- Taxkarte, SIM-Karte "Yellow" (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate, Berechtigter: C.\_\_\_\_),
- Agenda (Buch, blau) (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate, Berechtigter: C.\_\_\_\_).

6. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 9 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 22. Juni 2017 werden folgende sichergestellten Gegenstände und Betäubungsmittel eingezogen und sind durch die Polizei Kanton Solothurn zu vernichten oder zu verwerten bzw. vernichten zu lassen:

- Mobiltelefon Samsung (inkl. SIM-Card) (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate),
- Mobiltelefon Nokia 225 (inkl. SIM-Card) (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate),
- Mobiltelefon Apple iPhone 6s (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate),
- Mobiltelefon Nokia RM-945, (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate),
- Jagdmesser (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Waffenbüro),
- Präzisionswaage (grau) (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate),
- diverse Minigrrips (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate),
- 0.6 g Heroin (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate),
- 7.01 g Kokain (aufbewahrt bei: FND St. Gallen),
- 448 g Heroin (aufbewahrt bei: FND St. Gallen),
- 37 g Heroin (aufbewahrt bei: FND St. Gallen),
- 9.87 g Heroin (aufbewahrt bei: FND St. Gallen),
- 49.3 g Heroin (aufbewahrt bei: FND St. Gallen),
- 246 g Heroin (aufbewahrt bei: FND St. Gallen),
- 68.1 g Kokain (aufbewahrt bei: FND St. Gallen),
- 24.8 g Kokain (aufbewahrt bei: FND St. Gallen),
- 1.87 g Kokain (aufbewahrt bei: FND St. Gallen),
- 24.6 g Heroin (aufbewahrt bei: FND St. Gallen),
- 24.3 g Heroin (aufbewahrt bei: FND St. Gallen).

7. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 11 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 22. Juni 2017 wurde für nicht mehr vorhandene Erlöse aus

dem Betäubungsmittelhandel gegenüber A.\_\_\_\_ eine Ersatzforderung von CHF 1'700.00 festgelegt, die mit dem sichergestellten Bargeld zu verrechnen ist.

8. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 12 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 22. Juni 2017 wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Andreas Spieler, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 3'157.50 (zu CHF 180.00 pro Stunde, inkl. Auslagen von CHF 43.60 und MWST zu 8 % von CHF 233.90) festgesetzt mit der Feststellung, die Entschädigung sei dem amtlichen Verteidiger bereits ausbezahlt worden.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.\_\_\_\_ erlauben.

9. A.\_\_\_\_, v.d. Fürsprecher Manuel Rohrer, wird für das Berufungsverfahren zulasten des Staates eine reduzierte Parteientschädigung von pauschal CHF 500.00 (inkl. Auslagen und MWSt) zugesprochen.

10. Gemäss der bezüglich C.\_\_\_\_ rechtskräftigen Ziffer 14 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 22. Juni 2017 hat dieser von den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 10'000.00, total CHF 31'510.00, 40 % (= CHF 12'604.00) zu bezahlen.

A.\_\_\_\_ hat 60 % (= CHF 18'906.00) der erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu bezahlen.

11. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 5'000.00 total CHF 5'100.00, werden wie folgt auferlegt:

A.\_\_\_\_ 95 % entspr. CHF 4'845.00

Staat

## **E. 4**

Fälschung von Ausweisen/Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts

### **E. 4.1**

Die beiden Vorhalte hängen eng zusammen, weshalb sie gemeinsam behandelt werden können.

In den Ziffern 4 und 5 der Anklageschrift wird dem Beschuldigten 1 Gehilfenschaft zu Fälschung von Ausweisen, begangen im August 2015, und Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts, begangen vom 26. August 2015 bis Ende April 2016, vorgehalten. Im August 2015 habe eine unbekannte Täterschaft den schweizerischen Ausländerausweis des Beschuldigten 1, [ ], gefälscht, indem sie das Foto des Beschuldigten 1 ausgetauscht und den Ausweis beim Stellenvermittlungsbüro L.\_\_\_\_ eingereicht habe, um seine nicht vorhandene Arbeitsbewilligung (B-Ausweis) zu belegen. Der Beschuldigte habe diese Tat gefördert, indem er sich mindestens eventualvorsätzlich mit dem «Identitätsdiebstahl» einverstanden gezeigt habe, was bereits dadurch ersichtlich werde, dass der Lohn nicht der unbekanntem Täterschaft, sondern dem Bankkonto des Beschuldigten 1 gutgeschrieben worden sei. Vom 26. August 2015 bis Ende April 2016 habe die unbekannte Täterschaft beim Stellenvermittlungsbüro L.\_\_\_\_ Personal AG gearbeitet, ohne als Ausländer die erforderliche Bewilligung zu haben. Der Beschuldigte habe diese Tat und damit den illegalen Aufenthalt gefördert, indem er der unbekanntem Täterschaft erlaubt habe, seine Personalien (B-Ausweis) zu verwenden, um sich beim Arbeitgeber beschäftigen zu lassen.

#### **E. 4.2.1**

Der Beschuldigte lässt hierzu eine Verletzung des Anklagegrundsatzes rügen: Dieser schreibe vor, die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte seien in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert seien. Dies sei im vorliegenden Fall ■ unbekannter Tatort, unbekannte Täterschaft und ein angeblicher Tatzeitpunkt im August 2015 ■ mit Sicherheit nicht erfüllt. Man könne sich gegen einen derart unbestimmten Vorhalt auch nicht verteidigen. Die Umgrenzungs- und Informationsfunktion sei mit dieser Anklage schlicht nicht eingehalten.

#### **E. 4.2.2**

Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (Art. 350 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Der Anklagegrundsatz bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 131 IV 132 E. 3.4.1; 140 IV 188 E. 1.3; je mit Hinweisen). Unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion muss die beschuldigte Person aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Dies bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, welcher konkreten Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann. Sie darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (vgl. BGE 103 Ia 6 E. 1b; Urteile des Bundesgerichts 6B\_492/2015 vom 2. Dezember 2015 E. 2.2, nicht publiziert in: BGE 141 IV 437; 6B\_1151/2015 vom 21. Dezember 2016 E. 2.2; je mit Hinweisen). Solange für die beschuldigte Person klar ist, welcher Sachverhalt ihr vorgeworfen wird, kann auch eine fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf. Die nähere Begründung der Anklage erfolgt an den Schranken; es ist Sache des Gerichts, den Sachverhalt verbindlich festzustellen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_894/2016 vom 14. März 2017 E. 1.1.1 mit Hinweisen).

Im Urteil des Bundesgerichts 6B\_1319/2016 vom 22. Juni 2017 wurde geltend gemacht, es werde in der Anklage «nicht dargelegt, wie, von wem, wann, für wen und zu welchem Zweck er die fraglichen Waffen erworben haben solle». Das Bundesgericht hat auch in diesem Fall betont, die Anklageschrift sei nicht Selbstzweck, sondern diene der Umgrenzung des Prozessgegenstandes und der Information der beschuldigten Person, damit diese die Möglichkeit habe, sich zu verteidigen (BGE 141 IV 132 E. 3.4.1; 140 IV 188 E. 1.3 f.; je mit Hinweisen; Urteil 6B\_462/2014 vom 27. August 2015 E. 2.3.1, nicht publ. in: BGE 141 IV 369). Ungenauigkeiten sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr angelastet wird (Urteile 6B\_866/2016 vom 9. März 2017 E. 2.2; 6B\_803/2014 vom 15. Januar 2015 E. 1.3; je mit Hinweisen). An die Anklageschrift dürfen keine überspitzt formalistischen Anforderungen gestellt werden (vgl. Urteil 6B\_966/2009 vom 25. März

2010 E.3.3).

### **E. 4.2.3**

Nicht anders verhält es sich im vorliegenden Fall: Der Verteidiger anerkannte im Parteivortrag vor Amtsgericht ausdrücklich, bei dem sich in den Akten befindlichen B-Ausweis müsse es sich um eine Fälschung handeln (AS 1141). Nicht bekannt ist, wer den Ausweis gefälscht hat. Die zeitliche Eingrenzung ist soweit möglich, als dass die Fälschung vor der Arbeitsaufnahme am 26. August 2015 erfolgt sein muss. Daher wird die Tatzeit mit «August 2015» umschrieben. Unbekannt ist, wo die Fälschung des Ausweises erfolgt ist. Da diese Umstände der Fälschung nicht bekannt sind, wird dem Beschuldigten der Vorhalt gemacht, er habe dabei zumindest als Gehilfe mitgewirkt. Konkret wird ihm als Tathandlung «das Einverständnis mit dem Identitätsdiebstahl» (AKS Ziff. 4) bzw. das Überlassen seiner Personalien bzw. des B-Ausweises an die unbekannte Täterschaft (AKS Ziff. 5) vorgehalten (so auch im Plädoyer des Staatsanwaltes vor Amtsgericht: AS 1109). Es wird ihm auch ausdrücklich vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, was sich daraus ergebe, dass der Lohn nicht der unbekanntes Täterschaft, sondern dem Bankkonto des Beschuldigten gutgeschrieben worden sei. Damit erfüllt die Anklage die Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, der Beschuldigte weiss genau, wogegen er sich verteidigen muss (was er denn auch getan hat: AS 1141 ff.).

### **E. 4.3.1**

Vor dem Berufungsgericht liess der Beschuldigte einzig vorbringen, es liege bezüglich dieser Vorhalte «gar nichts vor», weshalb auch keine Schuldsprüche resultieren könnten. Bei den von der Polizei vorgenommenen Befragungen seien seine Teilnahmerechte verletzt worden, weshalb nach der Praxis des Bundesgerichts gemäss dem Urteil 6B\_129/2017 sämtliche Einvernahmen unverwertbar und aus den Akten zu weisen seien.

### **E. 4.3.2**

Die Befragungen der Mitarbeiter der L.\_\_\_\_ Personaldienstleistungen AG (in der Folge: L.\_\_\_\_ AG) und der K.\_\_\_\_ AG Ende April/Anfang Mai 2016 erfolgten durch die Polizei aufgrund des Verdachts, der Beschuldigte gehe entgegen seinen Angaben nicht einer regelmässigen Erwerbstätigkeit in der K.\_\_\_\_ AG nach. Es handelte sich um Ermittlungshandlungen der Polizei, ein entsprechendes Strafverfahren war diesbezüglich noch nicht eröffnet, die Befragungen ergaben überhaupt erst die Verdachtsmomente für die Delikte der Fälschung von Ausweisen und Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts gegenüber dem Beschuldigten 1. In der Folge wurden die genannten Auskunftspersonen nie mehr befragt, namentlich nicht mit dem Beschuldigten konfrontiert.

### **E. 4.3.3**

Die Parteien haben gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber kein Recht, bei Beweiserhebungen durch die Polizei, etwa bei polizeilichen einvernahmen von Auskunftspersonen, dabei zu sein (Urteil des Bundesgerichts 6B\_217/2015 vom 5. November 2015 E. 2.2, BGE 143 IV 397 E. 3.3.2). Es geht folglich im vorliegenden Fall nicht um eine allfällige Verletzung der Teilnahmerechte gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO, sondern um den Konfrontationsanspruch.

### **E. 4.3.4**

Nach den Verfahrensgarantien von Art. 6 Ziff. 1 i.V.m. Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK hat der Beschuldigte ein Recht darauf, den Belastungszeugen zu befragen. Von hier nicht

zutreffenden Ausnahmen abgesehen, in denen eine Konfrontation aus objektiven, von den Strafverfolgungsbehörden nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich war, ist eine belastende Zeugenaussage grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte den Belastungszeugen wenigstens einmal während des Verfahrens in direkter Konfrontation befragen konnte (BGE 133 I 33 E. 3.1). Es ist aber auch ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach auf den sich aus Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK und der BV ergebenden Anspruch auf Konfrontation mit Belastungszeugen verzichtet werden kann. Dies ist auch ohne ausdrückliche Verzichtserklärung der Fall, wenn die beschuldigte Person es unterlässt, rechtzeitig und formgerecht entsprechende Anträge zu stellen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_522/2016 vom 30. August 2016 E. 1.3 mit Hinweis auf BGE 131 I 476 E. 2.1; 125 I 127 E. 6c/bb mit Hinweisen; Urteil 6B\_529/2014 vom 10. Dezember 2014 E. 5.2 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 140 IV 196). Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte im laufenden Verfahren nie beantragt, mit den eingangs genannten Auskunftspersonen konfrontiert zu werden, im Berufungsverfahren hat er sowohl in der Berufungserklärung wie auch anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht ausdrücklich erklären lassen, er habe keine Beweisanträge. Im Plädoyer vor erster Instanz hat er keine Rüge der Verletzung der Teilnahmerechte (bzw. des Konfrontationsanspruchs) vorgebracht. Erstmals liess er im Parteivortrag vor dem Berufungsgericht ausführen, die genannten Aussagen unterlägen wegen Nichtgewährung der Teilnahmerechte einem absoluten Verwertungsverbot. Nach der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat der Beschuldigte auf den Konfrontationsanspruch verzichtet und sich zudem wider Treu und Glauben verhalten (Urteil des Bundesgerichts 422/2017 vom 12. Dezember 2017 E. 1.4.2). Sein Eventualantrag auf Rückweisung der Akten an die Vorinstanz zwecks Vornahme der notwendigen Beweisabnahmen ist vor diesem Hintergrund unbegründet.

Die Aussagen der Auskunftspersonen sind daher verwertbar. Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass das Beweisergebnis gleich ausfallen würde, wenn man bei der Beweiswürdigung nur auf die übrigen Beweismittel (Observation, Aussagen des Beschuldigten, sichergestellte Dokumente) abstellen würde.

#### **E. 4.4.1**

Im Rahmen der Strafuntersuchung hatte der Beschuldigte angegeben, über ein Temporärbüro bei der K.\_\_\_\_ AG in [ ] als Eisenleger angestellt gewesen zu sein (AS 631). Weil die observierenden Personen jedoch nie festgestellt hatten, dass er einer geregelten Arbeit nachgegangen wäre, wurden weitere Abklärungen getätigt.

Gemäss Einsatzbestätigung der L.\_\_\_\_ AG vom 28. Januar 2016 (AS 197: «Änderung ab 26.1.2016») hat eine Person namens «A.\_\_\_\_» ab dem 26. August 2015 als Betriebsmitarbeiter bei der K.\_\_\_\_ AG in [ ] gearbeitet. In den Akten befindet sich weiter ein Einsatzvertrag vom 29. Januar 2016 mit den gleichen Angaben, allerdings nicht vom Mitarbeiter unterzeichnet (AS 198: «Änderung ab 26.1.2016»). Der Beschuldigte liess den gleichen Vertrag mit beidseitiger Unterschrift vor der Vorinstanz einreichen, datiert allerdings vom 28. Januar 2016 (AS 1021). Bei der L.\_\_\_\_ AG sichergestellt wurde eine Kopie des Ausländerausweises, welchen die L.\_\_\_\_ AG erhalten hatte (AS 199). Auf dem Aufenthaltstitel sind die Personalien des Beschuldigten ersichtlich, es ist aber unschwer zu erkennen, dass es sich bei der Person, die auf dem Ausweis abgebildet ist, nicht um den Beschuldigten handelt. Vielmehr entspricht dieses Gesicht demjenigen der Person, die bei der L.\_\_\_\_ AG im Büro fotografierte wurde (AS 200). Ebenfalls verfügte die L.\_\_\_\_ AG über Kopien von Kontokarte und AHV-Ausweis des Beschuldigten. Weiter geht aus den

Stempelkarten und Stundenkontrollen der K.\_\_\_\_ AG von August 2015 bis Februar 2016 (AS 202 ff.) hervor, dass in der fraglichen Zeit ein Mitarbeiter mit dem Namen A.\_\_\_\_ regelmässig von Montag bis Freitag gearbeitet habe. Nicht gearbeitet wurde in der K.\_\_\_\_ AG vom 21. Dezember 2015 bis Anfang Januar 2016 (Weihnachtsferien). Gemäss Stempelkarten und Stundenkontrolle befand sich die Person namens «A.\_\_\_\_» aber auch im Januar 2016 am Arbeitsplatz, zu der Zeit also, in welcher der Beschuldigte gemäss seinen eigenen Angaben im Kosovo war (23. / 24. Dezember 2015 bis 20. Januar 2016). In der K.\_\_\_\_ AG fiel offenbar auch niemandem auf, dass «A.\_\_\_\_» während einer längeren Zeit nicht zur Arbeit gekommen wäre bzw. die Arbeit nicht gemacht worden wäre. Die Observation ergab, dass der Beschuldigte nicht wöchentlich von Montag bis Freitag nach Balsthal zur Arbeit ging. Auch am 10. Februar 2016 (Tag der Verhaftung) soll der Beschuldigte gemäss Stempelkarte und Stundenkontrolle ganztags bis 17.01 Uhr in [ ] gearbeitet haben (AS 207 und 213). Dies widerspricht sowohl den Observationsergebnissen als auch der Schilderung des Beschuldigten vom Ablauf des 10. Februar 2016, wonach er an diesem Tag nie an der Arbeit gewesen sein soll (AS 307).

#### **E. 4.4.2**

A.\_\_\_\_ hingegen gab am 9. März 2016 zu Protokoll, in den letzten fünf bis sechs Monaten jeweils von Montag bis Freitag in der K.\_\_\_\_ gearbeitet zu haben. Er habe dort pro Tag sechs Elemente bearbeiten müssen. Er sei jeweils mit dem Auto oder mit Kollegen zur Arbeit gefahren (AS 318). Er habe dort Elemente für den Tunnelbau geschweisst. Der Geschäftsführer der Firma heisse [ ]. Er habe den Arbeitsvertrag und die Lohnabrechnungen daheim. Er sei über ein Temporärbüro in [ ] dort angestellt gewesen. Er sei selber in diesem Büro gewesen. Das Büro befinde sich über der Geschäftsstelle der Raiffeisenbank in [ ]. Es arbeiteten dort ein Mann und eine Frau, der Mann habe noch einen Hund bei sich. Er sei vor Arbeitsaufnahme dort gewesen. (Auf Vorhalt, gemäss Aussagen des Geschäftsführers und des Werkstattleiters habe nicht er persönlich bei der K.\_\_\_\_ gearbeitet) Er habe gearbeitet und habe Papiere. Den Lohn habe er auch bekommen. (auf Vorhalt des gefälschten Ausweises B mit seinen Daten und dem Foto einer unbekanntenen Person) Er sei in diesem Büro gewesen und habe den Ausweis nun an die Gemeinde gesendet. Der Ausweis sei nun dort. Vielleicht hätten sie jemanden schwarz zum Arbeiten gesendet. Er sei persönlich dort gewesen und habe den Vertrag unterzeichnet, er habe den Arbeitsvertrag ja auch. Im Januar habe jemand anders für ihn gestempelt. In den Akten sei nur eine Kopie und nicht der Originalausweis. In [ ] würden sie ihn kennen. Den Mann auf dem Foto auf dem Ausweis kenne er nicht. Es passiere oft, dass Ausweise gestohlen würden und dann krumme Sachen gemacht würden. Er wisse nicht, ob sein Ausweis kopiert worden sei. Als er im Januar nicht da gewesen sei, habe jemand anderes für ihn gestempelt (AS 336 f.). Ja, in der K.\_\_\_\_ werde gestempelt. Im Januar 2016 habe jemand für ihn gestempelt, als er im Kosovo gewesen sei. Der Chef habe das natürlich nicht gewusst. Das habe diese Person manchmal auch gemacht, wenn er einen Tag mit der Freundin verbracht habe, anstatt zu arbeiten. Er habe aber schon meistens gearbeitet. Er nenne die Person, welche für ihn gestempelt habe, nicht (AS 336 356 f.).

#### **E. 4.4.3**

Die Ermittlungen der Polizei ergaben Folgendes:

In den Akten befindet sich, wie erwähnt, eine Kopie des Ausländerausweises, welchen die L.\_\_\_\_ Personaldienstleistungen AG erhalten hatte (AS 199). Auf dem Aufenthaltstitel sind

die Personalien des Beschuldigten ersichtlich - es handelt sich auch ohne Zweifel um eine Kopie von dessen Aufenthaltsausweis -, es ist aber unschwer zu erkennen, dass es sich bei der Person, die auf dem Ausweis abgebildet ist, nicht um den Beschuldigten handelt. Vielmehr entspricht dieses Gesicht demjenigen der Person, die N.\_\_\_\_ von der L.\_\_\_\_ Personaldienstleistungen AG in seinem Büro fotografiert hat (AS 200). Dabei handelt es sich nicht um den Beschuldigten. Damit ist klar, dass mittels eines gefälschten B-Ausweises (das auf dem Original-Ausweis abgebildete Foto wurde durch ein anderes Foto ersetzt) der Schein erweckt werden sollte, es handle sich bei dieser neu abgebildeten Person um den Beschuldigten. Eine solche Fälschung dürfte auch nicht schwierig anzufertigen gewesen sein, da die Ausweiskopie per Mail eingereicht wurde. Weiter hat die L.\_\_\_\_ AG Kopien des AHV-Ausweises des Beschuldigten sowie seiner PostFinance-Karte erstellt (AS 201). Bei der IBAN-Nummer, die auf der Karte ersichtlich ist, handelt es sich um die gleiche IBAN-Nummer, welche auf dem oben erwähnten Einsatzvertrag der L.\_\_\_\_ AG aufgeführt ist (AS 198).

#### **E. 4.4.4**

Aus diesen objektiven Beweismitteln ergeben sich zwei Schlussfolgerungen:

Es handelt sich daher um die Ausweise, die dem Beschuldigten 1 gehörten. Wenn er nun geltend macht, solche Ausweise könnten auch gestohlen und von ihm nicht bekannten Dritten missbraucht werden, kann dem mit Verweis auf folgende Umstände nicht gefolgt werden:

#### **E. 4.4.5**

Der angeklagte Sachverhalt ist damit erstellt: Der Beschuldigte hat seine Personalien und seinen B-Ausweis ■ mithin gewissermassen seine «Identität» - der unbekanntem Täterschaft überlassen, auf dem Ausweis wurde seine Fotografie durch das Foto eines fremden Mannes ersetzt. Der Fremde stellte sich mit den AHV- und PostFinance-Karten des Beschuldigten bei der L.\_\_\_\_ AG vor, unterzeichnete mit dem Namen des Beschuldigten den Arbeitsvertrag und arbeitete in der Folge vom 26. August 2015 bis zum 10. Februar 2016 bei der K.\_\_\_\_ AG unter dem Namen des Beschuldigten. Der Lohn für diese Arbeit wurde von der L.\_\_\_\_ AG auf das Konto des Beschuldigten überwiesen. Zusammen mit der Vorinstanz ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass diese Charade auch im Sinne des Beschuldigten war, der so seinen Drogenhandelsgeschäften nachgehen und gleichzeitig nach aussen eine regelmässige Arbeitstätigkeit vortäuschen konnte (US 26). Auch bei diesem Sachverhalt stehen die Aussagen des Beschuldigten in einem unüberwindbaren Widerspruch mit der eindeutigen Beweislage, die sich aus objektiven Beweismitteln ergibt.

#### **E. 4.4.6**

Bemerkenswerterweise arbeitete der Beschuldigte ab dem 26. Mai 2016 tatsächlich bei der K.\_\_\_\_ AG, dies zunächst ebenfalls via die L.\_\_\_\_ AG (vgl. Einsatzvertrag vom 30.5.2016, AS 1087 und 1022 ff.). Er hat im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens (AS 1025 ff.) wie auch vor Obergericht entsprechende Lohnabrechnungen einreichen lassen. Auch auf diesen ist die gleiche IBAN-Nummer zwecks Auszahlung des Lohnes enthalten. Auch dies zeigt, dass der Lohn, welchen die L.\_\_\_\_ AG zwischen August 2015 und Februar 2016 an "A.\_\_\_\_" ausbezahlte, auf dem Konto des Beschuldigten einging. Ab dem 1. Januar 2017 erhielt der Beschuldigte eine Direktanstellung bei der K.\_\_\_\_ AG (Arbeitsvertrag: AS 1047 f., Lohnabrechnungen: AS 1049 ff.). Dies alles kann aber erklärt werden mit seinen guten Beziehungen zum Werkstattleiter M.\_\_\_\_, der auch im August 2015 mit der unbekanntem

Person bei der L.\_\_\_\_ AG erschienen war. Nach den Aussagen seiner Ehefrau habe der Beschuldigte früher denn auch rund sieben Jahre als Eisenleger in einer Fabrik in Balsthal ■ und damit wohl bei der K.\_\_\_\_ AG, wie dies auch M.\_\_\_\_ angab ■ gearbeitet (AS 497). Zudem dürfte den Verantwortlichen bei der L.\_\_\_\_ AG und bei der K.\_\_\_\_ AG seine deliktischen Handlungen nicht bekannt gewesen sein und er wird auch dort eine Erklärung gefunden haben für die vorgängigen Erkundigungen der Polizei. Die Tätigkeit seit dem 26. Mai 2016 bei der K.\_\_\_\_ AG weckt somit keine vernünftigen Zweifel am obigen Beweisergebnis.

Gleiches gilt für die weiteren Vorbringen der Verteidigung vor erster Instanz:

### III. Rechtliche Würdigung

#### 1. Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

##### **E. 5**

% entspr. CHF 255.00

12. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 10 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 22. Juni 2017 wird das bei A.\_\_\_\_ sichergestellte Bargeld von CHF 7'555.05 mit der Ersatzforderung und den von A.\_\_\_\_ zu bezahlenden Verfahrenskosten verrechnet.

Die für das Berufungsverfahren zugesprochene reduzierte Parteientschädigung ist mit den von A.\_\_\_\_ zu bezahlenden Verfahrenskosten zu verrechnen.

Saldo zu Gunsten des Staates nach den Verrechnungen: CHF 17'395.95.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Kiefer

Fröhlicher

##### **E. 6**

An die gegenüber C.\_\_\_\_ ausgesprochene Freiheitsstrafe werden 498 Tage ausgestandene Untersuchungshaft bzw. vorzeitiger Strafvollzug angerechnet.

##### **E. 7**

C.\_\_\_\_ wird zuhanden des Migrationsamtes aus dem vorzeitigen Strafvollzug entlassen.

##### **E. 7.01**

g Kokain (aufbewahrt bei: FND St. Gallen), - 448 g Heroin (aufbewahrt bei: FND St. Gallen), - 37 g Heroin (aufbewahrt bei: FND St. Gallen), - 9.87 g Heroin (aufbewahrt bei: FND St. Gallen), - 49.3 g Heroin (aufbewahrt bei: FND St. Gallen), - 246 g Heroin

(aufbewahrt bei: FND St. Gallen), - 68.1 g Kokain (aufbewahrt bei: FND St. Gallen), - 24.8 g Kokain (aufbewahrt bei: FND St. Gallen), - 1.87 g Kokain (aufbewahrt bei: FND St. Gallen), - 24.6 g Heroin (aufbewahrt bei: FND St. Gallen), - 24.3 g Heroin (aufbewahrt bei: FND St. Gallen). 7. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 11 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 22. Juni 2017 wurde für nicht mehr vorhandene Erlöse aus dem Betäubungsmittelhandel gegenüber A.\_\_\_\_ eine Ersatzforderung von CHF 1'700.00 festgelegt, die mit dem sichergestellten Bargeld zu verrechnen ist. 8. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 12 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 22. Juni 2017 wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Andreas Spieler, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 3'157.50 (zu CHF 180.00 pro Stunde, inkl. Auslagen von CHF 43.60 und MWST zu 8 % von CHF 233.90) festgesetzt mit der Feststellung, die Entschädigung sei dem amtlichen Verteidiger bereits ausbezahlt worden. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.\_\_\_\_ erlauben. 9. A.\_\_\_\_, v.d. Fürsprecher Manuel Rohrer, wird für das Berufungsverfahren zulasten des Staates eine reduzierte Parteientschädigung von pauschal CHF 500.00 (inkl. Auslagen und MWSt) zugesprochen. 10. Gemäss der bezüglich C.\_\_\_\_ rechtskräftigen Ziffer 14 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 22. Juni 2017 hat dieser von den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 10'000.00, total CHF 31'510.00, 40 % (= CHF 12'604.00) zu bezahlen. A.\_\_\_\_ hat 60 % (= CHF 18'906.00) der erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu bezahlen. 11. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 5'000.00 total CHF 5'100.00, werden wie folgt auferlegt: A.\_\_\_\_ 95 % entspr. CHF 4'845.00 Staat 5 % entspr. CHF 255.00 12. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 10 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 22. Juni 2017 wird das bei A.\_\_\_\_ sichergestellte Bargeld von CHF 7'555.05 mit der Ersatzforderung und den von A.\_\_\_\_ zu bezahlenden Verfahrenskosten verrechnet. Die für das Berufungsverfahren zugesprochene reduzierte Parteientschädigung ist mit den von A.\_\_\_\_ zu bezahlenden Verfahrenskosten zu verrechnen. Saldo zu Gunsten des Staates nach den Verrechnungen: CHF 17'395.95.  
Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert

## **E. 8**

Folgende sichergestellte Gegenstände werden den Berechtigten nach Rechtskraft dieses Urteils herausgegeben: - Mobiltelefon Blackberry Bold inkl. Lederetui (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate, Berechtigter: A.\_\_\_\_), - Mobiltelefon Blackberry Bold inkl. Lederetui (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate, Berechtigter: A.\_\_\_\_), - Mobiltelefon Sony E2105 (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate, Berechtigter: C.\_\_\_\_), - Mobiltelefon Nokia RM-945 (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate, Berechtigter: C.\_\_\_\_), - Mobiltelefon Samsung Galaxy S6 edge (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate, Berechtigter: C.\_\_\_\_), - Laptopcomputer "Lenovo" (inkl. Ladekabel) (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate, Berechtigter: C.\_\_\_\_), - USB-Stick "Laptec" (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate, Berechtigter: C.\_\_\_\_), - Taxikarte, SIM-Karte "Yellow" (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate, Berechtigter: C.\_\_\_\_), - Agenda (Buch, blau) (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate, Berechtigter: C.\_\_\_\_).

## **E. 9**

Folgende sichergestellte Gegenstände und Betäubungsmittel werden eingezogen und sind durch die Polizei Kanton Solothurn zu vernichten oder verwerten bzw. vernichten zu lassen:  
- Mobiltelefon Samsung (inkl. SIM-Card) (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate), - Mobiltelefon Nokia 225 (inkl. SIM-Card) (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate), - Mobiltelefon Apple iPhone 6s (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate), - Mobiltelefon Nokia RM-945, (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate), - Jagdmesser (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Waffenbüro), - Präzisionswaage (grau) (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate), - diverse Minigrips (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate), - 0.6 g Heroin (aufbewahrt bei: Polizei Kanton Solothurn, Asservate), -

#### **E. 10**

Das bei A.\_\_\_\_ sichergestellte Bargeld von CHF 7'555.05 (einbezahlt bei: Zentrale Gerichtskasse Solothurn) wird mit der Ersatzforderung (Ziff. 11 nachstehend) sowie den von A.\_\_\_\_ zu bezahlenden Verfahrenskosten (Ziff. 14 nachstehend) verrechnet.

#### **E. 11**

Für nicht mehr vorhandene Erlöse aus dem Betäubungsmittelhandel wird gegenüber A.\_\_\_\_ eine Ersatzforderung von CHF 1'700.00 festgelegt, die mit dem sichergestellten Bargeld (Ziff. 10 vorstehend) verrechnet wird.

#### **E. 12**

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Andreas Spieler, wird auf CHF 3'157.50 (zu CHF 180.00 pro Stunde, inkl. Auslagen von CHF 43.60 und MWST zu 8 % von CHF 233.90) festgesetzt, wobei festgestellt wird, dass die Entschädigung dem amtlichen Verteidiger bereits durch die Zentrale Gerichtskasse ausbezahlt worden ist. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.\_\_\_\_ erlauben.

#### **E. 13**

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von C.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Stephanie Selig, wird auf CHF 14'127.05 (zu CHF 180.00 pro Stunde, inkl. Auslagen von CHF 839.70 sowie MWST zu 8 % von CHF 1'046.45) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen (auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn). Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von C.\_\_\_\_ erlauben.

#### **E. 14**

An die Kosten des Verfahrens, mit einer Urteilsgebühr von CHF 10'000.00, total CHF 31'510.00, haben A.\_\_\_\_ 60 % (= CHF 18'906.00) und C.\_\_\_\_ 40 % (= CHF 12'604.00) zu bezahlen. Nach Verrechnung gemäss Ziff. 10 verbleiben für A.\_\_\_\_ CHF 13'050.95 zur Bezahlung.» 4. Gegenüber dem Beschuldigten 2 wurde das Urteil rechtskräftig. Der Beschuldigte 1 liess am 23. Juni 2017 «bezüglich Ziff. 1-3 sowie deren Rechts- und Kostenfolgen» die Berufung anmelden (AS 1173). Mit Berufungserklärung vom 28. Juli 2017 beschränkte er die Berufung erneut auf Ziffern 1-3 des Urteils und die daraus resultierenden Rechts- und Kostenfolgen. Die Abänderungen würden analog den Anträgen vor erster Instanz verlangt wie folgt: er sei freizusprechen von den Vorhalten der Fälschung von Ausweisen und der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts sowie von der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz in Bezug auf die Beteiligung als Mittäter

an den Scheinverkäufen an den verdeckten Ermittler und des Verkaufs von 40 Gramm Heroin an C.\_\_\_\_. Er sei schuldig zu erklären der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz in Form der Lagerung für einen Dritten sowie des Verkaufs von 2 Gramm Kokain an C.\_\_\_\_. Es sei eine Strafe unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs auszusprechen. Zugleich seien die Kostenfolgen sowie die weiteren richterlichen Verfügungen an die Freisprüche anzupassen. Damit ist das erstinstanzliche Urteil mit Bezug auf den Beschuldigten 1 wie folgt in Rechtskraft getreten: - Ziffer 8: Herausgaben; - Ziffer 9: Einziehungen; - Ziffer 10: Verrechnung des beim Beschuldigten 1 sichergestellten Bargeldes von CHF 7'555.05 mit der Ersatzforderung sowie den Kostenanteilen des Beschuldigten 1; - Ziffer 11: Ersatzforderung; - Ziffer 12: Höhe der Entschädigung des früheren amtlichen Verteidigers. 5. Mit Eingabe vom 7. März 201 beantragte der Beschuldigte, es sei der eingereichte Brief von C.\_\_\_\_ sowie die deutsche Übersetzung des Briefes zu den Akten zu nehmen. Mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 9. März 2018 wurden die Unterlagen zu den Akten genommen. II. Sachverhalt 1. Vorbemerkungen Der Beschuldigte 1 anerkennt die Schuldsprüche gemäss folgenden Vorhalten der Anklageschrift: - Ziffer 3.1: am 10. Februar 2016 Besitz von 68,1 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgrad von 76%, 24,8 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgrad von 75%, 1,87 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgrad von 76%, 24,6 Gramm Heroin mit einem Reinheitsgrad von 16% und 24,3 Gramm Heroin mit einem Reinheitsgrad von 16%. Er gab an, diese Drogen für einen unbekanntes Dritten mit Namen F.\_\_\_\_ kurzzeitig gelagert zu haben, wogegen die Vorinstanz davon ausging, er habe die Betäubungsmittel für eigene Geschäfte zwecks Weiterverkaufs besessen. Neu wurde vor Berufungsgericht geltend gemacht, diese Betäubungsmittel habe er für den Beschuldigten 2 gelagert. - Ziffer 3.3: Verkauf von 2 Gramm Kokain für CHF 200.00 im Jahr 2015 an C.\_\_\_\_, wobei der Beschuldigte angab, er habe bei diesem Verkauf nur als Übersetzer fungiert (was ihm die Vorinstanz nicht abnahm). - Mit den Anträgen anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht wird neu auch ein Schuldspruch wegen Gehilfenschaft zum dritten Scheinverkauf an E.\_\_\_\_ beantragt. Vollumfänglich bestritten wird vom Beschuldigten 1 eine Beteiligung an den ersten beiden Scheinkäufen des verdeckten Fahnders beim Beschuldigten 2 (wobei er selber vor dem Berufungsgericht auch weiterhin jede Beteiligung am dritten Scheinkauf abstritt), eine strafrechtliche Mitverantwortung an den beim Beschuldigten 2 aufgefundenen Betäubungsmittel (Ziffer 3.4 der Anklage) sowie der Vorhalt des Verkaufs von rund 40 Gramm Heroin für total CHF 1'200.00 an C.\_\_\_\_ im Jahr 2015 (Ziffer 3.2 der Anklage). Bestritten werden ebenso die Vorhalte der Gehilfenschaft zur Fälschung von Ausweisen und der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts gemäss den Ziffern 4 und 5 der Anklageschrift. 2. Verkauf von insgesamt 40 Gramm Heroin an C.\_\_\_\_ (Anklageschrift [AKS] Ziff. 3.2)

## **E. 19**

April 2016 als Auskunftsperson (Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten 1, AS 369 ff.): Zunächst gab der Beschuldigte 1 an, er kenne die Auskunftsperson vom Sehen her vom Kreuzplatz in [...]. Dort habe dieser Zigaretten gekauft. Er habe mit ihm noch nie persönlichen Kontakt gehabt und kenne seinen Namen nicht. C.\_\_\_\_ gab an, den Beschuldigten 1 unter dem Namen H.\_\_\_\_ zu kennen. Seinen wirklichen Namen kenne er nicht. Bei den Treffen mit H.\_\_\_\_ sei es um den Kauf von Heroin gegangen. Es sei richtig, dass er bei diesem insgesamt rund 40 Gramm Heroin bezogen habe, dies in unregelmässigen Abständen und in der Region vom Kreuzplatz in [...]. Er habe immer CHF 150.00 für 5 Gramm bezahlt. Vorgängig habe er eine SMS geschrieben, manchmal habe

ihm auch H.\_\_\_\_ geschrieben und gefragt, ob er Interesse habe. Einmal habe er bei ihm 2 Gramm Kokain gekauft. Er denke, H.\_\_\_\_ sei der Chef von zwei Läufern und damit eher in einem höheren Rang. H.\_\_\_\_ habe ihn auch einmal angerufen und wegen E.\_\_\_\_ gefragt. Danach sei H.\_\_\_\_ sogar deswegen bei ihm vorbeigekommen und sie seien dann mit dem Auto zusammen unterwegs gewesen. H.\_\_\_\_ habe ihn gefragt, von wo er E.\_\_\_\_ kenne, und er habe ihm gesagt, er kenne E.\_\_\_\_ von ausserhalb. H.\_\_\_\_ habe Bedenken gehabt, E.\_\_\_\_ könnte ein Polizist sein. Der Beschuldigte bestritt, der Auskunftsperson Heroin gegeben zu haben. Man solle C.\_\_\_\_ fragen, ob der französisch sprechende Junge ihm Heroin gegeben habe oder er. Den Jungen könnten sie sicher finden, dieser arbeite aber nicht für ihn. Die zwei Gramm Kokain habe er C.\_\_\_\_ aber gegeben, das stimme. Er habe die CHF 200.00 für das Kokain entgegengenommen. Das Heroin habe er ihm aber nicht gegeben. Man solle die Person bringen, die an C.\_\_\_\_ verkauft habe. Sage diese Person, sie arbeite für ihn (den Beschuldigten1), dann gebe er alles zu. Aber es sei nicht so. Er habe die Auskunftsperson selbst mit dem Jungen beim Kreuzplatz gesehen. Beim Kokainverkauf sei er selbst mit jemand anderen zusammen gewesen am Kreuzplatz, C.\_\_\_\_ wisse das. Der Andere sei einer aus Albanien gewesen und habe nicht Deutsch gekonnt. Deswegen habe er übersetzt und das Kokain der Auskunftsperson in die Hand übergeben. Weil dieser andere Mann mit ihm zusammen dort gewesen sei, habe C.\_\_\_\_ gedacht, er selbst habe mit Drogen zu tun. Er habe nie mit C.\_\_\_\_ über E.\_\_\_\_ gesprochen, er kenne E.\_\_\_\_ ja gar nicht. Mit den Verkäufen an E.\_\_\_\_ habe er gar nichts zu tun, das garantiere er. Auf Nachfrage bestätigte C.\_\_\_\_, zwei Mal habe er beim Franzosen bezogen und im Übrigen - drei Mal - beim Beschuldigten 1 persönlich. Es sei richtig, dass der Beschuldigte 1 ihn im Auto bezüglich E.\_\_\_\_ gefragt habe. – Der Beschuldigte gab daraufhin an, C.\_\_\_\_ verwechsle ihn offenbar mit jemandem. – Auf Nachfrage des Verteidigers gab C.\_\_\_\_ an, er habe in diesem Jahr noch nie bei H.\_\_\_\_ Drogen gekauft, eventuell ein Mal. Wann, könne er nicht mehr sagen. Gegen Ende Jahr habe er einmal beim Franzosen gekauft. Letztes Jahr habe er nur bei H.\_\_\_\_ oder dem Franzosen gekauft. Er konsumiere selten Heroin, nehme Methadon und MDS. – Der Verteidiger gab an, die Auskunftsperson rieche nach Alkohol, worauf der Beschuldigte angab, C.\_\_\_\_ sei immer betrunken gewesen, wenn er ihn gesehen habe. Ein Atemtest mit der Auskunftsperson ergab einen Wert von 0,00 Gewichtspro mille (AS 378). - Vor Amtsgericht gab C.\_\_\_\_ als Zeuge an (AS 1067 ff.), seine Aussagen in der Voruntersuchung seien richtig gewesen. Er habe den hier sitzenden Beschuldigten 1 unter dem Namen H.\_\_\_\_ kennen gelernt. Wie er ihn kennen gelernt habe, wisse er nicht mehr. Er habe jeweils 5 Gramm Heroin gekauft. Es sei nicht immer der Beschuldigte 1 gewesen, der ihm das Heroin übergeben habe. Es sei so gewesen, dass er eine SMS geschrieben oder angerufen habe, dann habe H.\_\_\_\_ jemanden geschickt. (auf Frage [aF]) Ja, er habe gewusst, wem er die SMS schreibe, er habe von H.\_\_\_\_ ja auch jeweils die Nummer erhalten. Einmal sei der Beschuldigte 1 selber an den Treffpunkt gekommen, manchmal andere Personen. Die Qualität des Heroins sei mittel, eher schlechter gewesen. An den Kokainkauf könne er sich nur noch verschwommen erinnern. Es sei aber anders gelaufen als beim Heroin. Er habe damals keine SMS geschickt. Er erinnere sich noch an das Telefongespräch mit dem Polizisten [...], als der Beschuldigte 1 aufgetaucht sei und ihn zu E.\_\_\_\_ ausgefragt habe. Dieser habe ihn gefragt, woher er E.\_\_\_\_ kenne und was dies für ein Typ sei. Vorher habe der Beschuldigte 1 angerufen. (Auf Vorhalt der Aussagen des Zeugen vom 13. Mai 2015 bezüglich der Käufe vom 11. und 6. Mai 2015 und Ende April 2015 durch den Verteidiger) Er könne dies bestätigen, doch H.\_\_\_\_ sei nicht dabei gewesen. Dieser sei nicht jedes Mal gekommen. Er erinnere sich, dass H.\_\_\_\_ bei diesen Käufen nicht selbst die Drogen gebracht

habe; wenn er es richtig im Kopf habe, sei es jemand anderes gewesen. Weil er die Nummer von H.\_\_\_\_ gehabt habe, habe er angenommen, der Stoff komme von ihm, auch wenn es jemand anderes bringe. (Auf Vorhalt der konkreten Aussage, aus der man ableiten könne, H.\_\_\_\_ habe damals den Stoff selbst verkauft) Er sei damals unter Stress gewesen. Aber er habe gesagt, H.\_\_\_\_ sei dort gewesen, habe aber auch gesagt, bei einem anderen Mal seien auch andere Leute gekommen. Seit der letzten Einvernahme in dieser Sache habe er nie mit der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu tun gehabt.

## **E. 22**

März 2016 (AS 353 f.): Von Spuren des Beschuldigten 2 an den in seiner Garage gefundenen Drogen wisse er nichts, er habe diese vom Araber F.\_\_\_\_ erhalten. Er habe es nur aufgemacht, um nachzuschauen. Über die Spuren des Beschuldigten 2 könne er nichts sagen, darüber wisse er nichts. Ganz sicher werde man keine Spuren von ihm an den beim Beschuldigten 2 gefundenen Drogen finden. - Vor Amtsgericht am 20. Juni 2017 (AS 1078 f.): Wie gesagt habe ein Araber am Morgen des 10. Februar 2016 diese Drogen in seiner Garage deponiert und ihm CHF 400.00 gegeben, damit er das bis am Abend aufbewahre. (Auf Vorhalt, man habe auf allen sieben Minigrips mit Kokain aus seiner Garage seine DNA gefunden) Er habe bereits ausgesagt, dass er diese Säcklein geöffnet habe, um zu sehen, was darin sei. (aF) Er habe jedes einzelne Säcklein geöffnet und in seinen Händen gehalten. (aF) Für die Spuren des Beschuldigten 2 habe er keine Erklärung, wie gesagt habe ein Araber die Sachen zu ihm gebracht. Vom Araber wisse er nur, dass er «F.\_\_\_\_» genannt werde. Am 10. Februar 2016 habe ihn dieser bei der Bäckerei angesprochen. - Vor dem Berufungsgericht brachte er dann neu vor, der Beschuldigte 2 habe ihn um die Lagerung der Betäubungsmittel gebeten, den unbekanntem Araber gebe es nicht. Seine DNA-Spuren seien auf den Kokain-Minigrips, weil er sich vom Kokain etwas genommen habe für den Eigenkonsum zusammen mit seiner Freundin. Dies sei die kleine Menge gewesen, die gefunden worden sei. Damit es nicht auffalle, habe er aus allen fünf Minigrips ein wenig entnommen. Beschuldigte 2: - 10. Februar 2016 (AS 526 ff.): Es sei richtig, dass er heute 250 Kokain habe verkaufen wollen. (aF in welchem Auftrag er das Kokain verkauft habe) Er habe vor zwei Monaten auf dem Bau einen Mann getroffen. Sie seien übereingekommen, zusammen zu arbeiten. Er habe es versucht, leider sei es nicht gegangen. (aF, von wem er die Drogen heute gehabt habe) Es sei ein Mann von Olten, er kenne keinen Namen und nichts. Das sei auch der Mann vom Bau. Der sei heute in der Nähe gewesen und hätte das Geld abnehmen sollen. (auf Vorlage einer Foto des Beschuldigten 1) Den kenne er nicht, also er kenne ihn schon, er sei aus dem gleichen Kreis im Kosovo. - 12. Februar 2016 (Haftverhandlung, AS 542 ff.): Seine Aussagen seien korrekt gewesen. Der Mann vom Bau sei ein Italiener aus Olten. So habe es ihm der Mann jedenfalls gesagt. Er selbst sei seit etwa vier Jahren in der Schweiz und habe hie und da als Eisenleger gearbeitet. - 16. Februar 2016 (AS 288 ff.): Er kenne den Beschuldigten 1 seit rund vier Jahren. Sie hätten sich regelmässig getroffen und Kaffee getrunken. Sie kämen aus dem gleichen Dorf. Sie hätten sich fast täglich in der [...] getroffen. Er selbst sei mit dem Velo unterwegs gewesen. Am 10. Februar 2016 hätten sie am Mittag zusammen Kaffee getrunken. Danach hätten sie an dem Tag keinen Kontakt mehr gehabt. Der Beschuldigte 1 habe mit den Scheinkäufen nichts zu tun. -

## **E. 25**

Februar 2016 (AS 297 ff.): Den Beschuldigten 1 habe er ab und zu getroffen, wenn der auch unterwegs gewesen sei, dann hätten sie zusammen einen Kaffee getrunken. Am 10. Februar

2016 habe er diesen nach dem Mittag nicht mehr gesehen. (auf Nachfrage) Dabei bleibe er. (auf Vorhalt der Observationsergebnisse) Das stimme nicht. (auf Vorhalt der Aussagen des Beschuldigten 1) «Er hat das gesagt? Kann er das vor meinen Augen sagen?» Er bleibe dabei, diesen nicht getroffen zu haben. (aF) Auch I.\_\_\_\_ habe er nicht getroffen an diesem Nachmittag. (aF) Mit den beim Beschuldigten 1 gefundenen Drogen habe er nichts zu tun. (auf die Frage, weshalb man seine Spuren an den beim Beschuldigten 1 sichergestellten Drogen gefunden habe) «Wie kann das sein? Das weiss ich nicht, wie haben Sie das rausgefunden? Ich habe mit seinen Sachen nichts zu tun gehabt.» Er wisse nicht, weshalb sich seine Spuren an den Sicherstellungen des Beschuldigten 1 befänden. Er habe in seinen Aussagen nie gelogen. (auf die Frage, ob der Beschuldigte 1 etwas mit Drogen zu tun habe) «Ich lasse meine Finger davon weg.» - 15. März 2016 (AS 268 ff.) Mit dem Beschuldigten 1 habe er ab und zu einen Kaffee getrunken, wenn sie sich auf der Strasse getroffen hätten. Das sei nicht oft gewesen. (aF) Eher in früherer Zeit sei der Beschuldigte insgesamt 2-3 Mal bei ihm daheim gewesen zum Tee trinken. Dieser habe sicher nie bei ihm Kleider gewaschen. Die von der GPS-Überwachung ausgewerteten Fahrten des Beschuldigten 1 seien sicher nicht zu ihm gewesen. Dieser sei am Abend des 10. Februar zu 100% nicht bei ihm an der [...] gewesen. Er habe mit dem Beschuldigten 1 bezüglich Drogen nichts zu tun. Sie hätten sich kurz vor dem Deal nicht gesehen. Mit I.\_\_\_\_ habe er nie telefoniert. - Ab dem 30. Mai 2016 verweigerte er die Aussagen zur Sache (AS 283), so auch vor Amtsgericht (AS 1073). Die Erklärungen des Beschuldigten 1 zum Erhalt der in seiner Garage sichergestellten Betäubungsmittel sind ebenso wie seine Erklärungen zu seinen DNA-Spuren auf den Kokain-Minigrips völlig lebensfremd und unglaublich: es kommt mit Sicherheit nicht vor, dass ihm ein ihm persönlich unbekannter Araber, von dem er nur den Übernamen kennt und den er zufällig vor der Bäckerei trifft, Drogen im Wert von einigen zehntausend Franken für wenige Stunden zur Aufbewahrung übergibt und dies mit CHF 400.00 bezahlt. Gleiches gilt für seine Erklärung der DNA-Spuren: während er alle sieben Kokain-Minigrips einzeln aufgemacht haben will, um nachzusehen, was sich darin befindet, soll er offenbar alle anderen Verpackungen unberührt gelassen haben. Für die Spuren des Beschuldigten 2 hat er keine Erklärung. Die DNA-Spuren der beiden Beschuldigten auf den beim Beschuldigten 1 sichergestellten Betäubungsmittelverpackungen sind ein äusserst stark belastendes Indiz für einen gemeinsam betriebenen Handel mit Betäubungsmitteln der beiden Beschuldigten. Dazu kommt, dass es eher die Ausnahme ist, dass ein Drogenhändler – wie vorliegend – gleichzeitig mit Heroin und Kokain dealt, wie dies die Sicherstellungen bei den Beschuldigten (und die Angebote des Beschuldigten 2 an E.\_\_\_\_) zeigen und was mit den Aussagen von C.\_\_\_\_ übereinstimmt. Dies hat zuletzt wohl auch der Beschuldigte 1 eingesehen und vor dem Berufungsgericht neu den Beschuldigten 2 als Auftraggeber für die Lagerung genannt. Dies muss eine sehr späte Kehrtwende des Beschuldigten 1 gewesen sein, fand doch diese Angabe keinen Eingang mehr in das oben erwähnte Schreiben des Beschuldigten 2, das am 7. März 2018 eingereicht wurde. Auch dieser Behauptung fehlt es an Plausibilität: warum hätte der Beschuldigte 2 kurzfristig einen Teil seiner Drogen in der Garage des Beschuldigten 1 lagern sollen, wenn er gleichzeitig rund ein halbes Kilogramm Heroingemisch bei sich in der Wohnung behielt? Dieser Frage wich der Beschuldigte 1 vor Obergericht denn auch aus. Die Behauptung, er habe alle Kokain-Minigrips geöffnet, um je ein wenig für sich und seine Freundin abzuzweigen, steht in komplettem Widerspruch zu allen seinen bisherigen Aussagen, wonach er keine Betäubungsmittel konsumiere. Und selbst wenn: weshalb verteilte er dann das angeblich für sich gestohlene Kokain auf zwei Minigrips (AS 236) und – vor allem – warum beliess er diese angeblich für seinen Konsum

entwendeten Drogen in der Jackentasche in der Garage? Selbst wenn die neuesten Angaben des Beschuldigten 1 zutreffen würden, wäre dieser Vorgang ein gewichtiges Indiz für die Zusammenarbeit der beiden Beschuldigten im Betäubungsmittelhandel.

## **E. 26**

Februar 2016 (AS 462 f.) aus: «Mein Onkel verlangte von mir, dass ich nach vorne laufen und nachsehen solle, ob es dort Autos hat und ob ein Audi dort stand.» (...) «Als ich den Auftrag von meinem Onkel erhielt, sagte mir mein Onkel, dass ich im Anschluss gerade den Beschuldigten 2 anrufen solle und ihm mitteilen müsse, dass dieses Auto dort steht» (...) «Ich sagte dem Beschuldigten 2, dass bloss dieser Audi auf dem Parkplatz steht.» Weshalb I.\_\_\_\_ so etwas sagen sollte, wenn es nicht stimmen würde, ist nicht ersichtlich, zumal sich seinem Aussageverhalten entnehmen lässt, dass er eigentlich stets darauf bedacht war, seinen Onkel nicht zu belasten. Wohl machte I.\_\_\_\_ diese Angaben nicht in Konfrontation mit dem Beschuldigten 1, Letzterer hat aber via seinen damaligen amtlichen Verteidiger explizit auf eine solche verzichtet (AS 707). Daher kann als erstellt gelten, dass I.\_\_\_\_ offensichtlich im Auftrag des Beschuldigten 1 nach einem Audi Ausschau halten und den Beschuldigten 2 informieren sollte. Dass E.\_\_\_\_ mit einem Audi vor Ort sein würde bzw. ein Audi auf dem Parkplatz stehen sollte, konnte der Beschuldigte 1 wiederum nur vom Beschuldigten 2 wissen, welchem E.\_\_\_\_ ja per SMS mitgeteilt hatte, dass er mit einem Audi gekommen sei. Weiter ist gestützt auf die Beobachtungen der Observation erstellt, dass der Beschuldigte 1 von seinem Standort aus nicht nur den Deal zwischen dem Beschuldigten 2 und E.\_\_\_\_, sondern auch den anschliessenden Zugriff der Polizei beobachten konnte (vgl. AS 867). Er verhielt sich gemäss Angaben der observierenden Polizei anschliessend folgendermassen: Er fuhr mit seinem Personenwagen von [...] in hohem Tempo in Richtung seines Wohndomizils an der [...] in [...]. Dort war bereits eine erkennbare, polizeiliche Hausdurchsuchung in Gang. Der Beschuldigte 1 begab sich in der Folge nicht nach Hause, sondern setzte seine Fahrt fort zur Coop-Filiale in [...]. Dort ergriff er, zusammen mit I.\_\_\_\_, zu Fuss die Flucht. Nachdem der Sichtkontakt für kurze Zeit verlorengegangen war, konnten die beiden in der Nähe des [...] festgenommen werden, wo sie versucht hatten, sich zu verstecken. Das Bewegungsprofil des Fahrzeugs lässt sich für die betreffende Zeit von 18:15 bis 18:27 Uhr ebenfalls den Akten entnehmen (AS 901 f.). Dieser Ablauf zeigt nun mit letzter Deutlichkeit das Zusammenspiel zwischen den beiden Beschuldigten mit dem Beschuldigten 1 als Chef im Hintergrund und dem Beschuldigten 2 als Läufer an der Front beim dritten Scheinkauf von E.\_\_\_\_, es kann dazu auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auf US 21 verwiesen werden. Auf die teilweise abstrusen Bestreitungen und Ausflüchte beider Beschuldigten zu diesem Vorgang ist gar nicht mehr in Einzelnen einzugehen, dafür wird auf die beispielhaften Ausführungen des Staatsanwalts vor Amtsgericht verwiesen (AS 1102 ff.). Die Kontaktaufnahme des Beschuldigten 1 mit C.\_\_\_\_ am 3. Februar 2016 zwecks Befragung zu E.\_\_\_\_ passt ebenso in dieses Bild der Zusammenarbeit der beiden Beschuldigten mit dem Beschuldigten 1 als Chef im Hintergrund und dem Beschuldigten 2 als Frontmann/Läufer. Wenn aber die Zusammenarbeit der beiden Beschuldigten beim dritten Scheinkauf nachgewiesen ist, lässt sich zwanglos auf dieselbe Zusammenarbeit bei den gleich verlaufenen ersten Scheinkäufen schliessen. Obwohl der Beschuldigte 1 selbst vor dem Berufungsgericht weiterhin jede Beteiligung am dritten Scheinkauf von sich wies, sah die Verteidigung offenbar die Aussichtslosigkeit dieses Standpunktes ein und beantragte neu einen Schuldspruch wegen Gehilfenschaft.

### **E. 30**

Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident  
Kiefer

Die Gerichtsschreiberin  
Fröhlicher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.